

# Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss

JOSEF PAUSER und MARTIN SCHEUTZ

Der Stadtschreiber war – idealtypisch aufgrund der vorhandenen Literatur vor allem zu den deutschen Reichsstädten betrachtet – im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit der mächtigste Mann der kommunalen Verwaltung. Als oberster Beamter stand er der städtischen Kanzlei vor und hielt alle verwaltungsrelevanten Fäden (meist gemeinsam mit bzw. unter der jeweiligen Ratsoligarchie) in seiner Hand vereint.<sup>1</sup> Er beaufsichtigte einerseits die Kanzlei, organisierte andererseits das Stadtarchiv und überwachte bisweilen die Finanzbuchhaltung. Weiters führte er die je nach Stadt unterschiedlich differenzierten Stadtbücher und die Ratsprotokolle und hielt den gesamten aus- und eingehenden Schriftverkehr des Rates aufrecht. Darüber hinaus war er auch ob seiner meist vorhandenen juristischen Kenntnisse einer der wichtigsten Berater des Rates in allen rechtlichen und politischen Fragen. Auch für die Ausstellung von Urkunden, Testamenten, Geburtsbriefen, eidesstattlichen Erklärungen usw. galt er als zuständig. Die Bürger wandten sich auch bei zivilen, nichtamtlichen Schriftsätzen oft an die als Vertrauenspersonen geltenden Stadtschreiber.<sup>2</sup> Der Anteil der Stadtschreiber an der Herausbildung der frühneuhochdeutschen Schriftkultur und -sprache ist dabei unbestritten und Gegenstand intensiver germanistischer und rechtshistorischer Forschung.<sup>3</sup> Wegen ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit erlangten die Stadtschreiber meist gehobene soziale Stellungen. Die Stadtschreiber – nicht nur so prominente und gut erforschte wie Konrad Peutinger in Augsburg, Ulrich Zasius in Freiburg im Breisgau, Sebastian Brant in Straßburg oder etwa Peter Neidhardt in Ulm – stiegen allgemein „zu eigentlichen grauen Eminenzen der städtischen Obrigkeit auf“.<sup>4</sup>

Trotz dieser für die Stadtgeschichte eminenten Wichtigkeit sind die Stadtschreiber für die österreichischen Länder bislang kaum systematisch untersucht.<sup>5</sup> Meist

---

1 FRIESS, Stadtschreiber 99; STEIN, Deutsche Stadtschreiber 31f.

2 FRIESS, Stadtschreiber 100f.

3 Als Beispiel McALISTER-HERMANN, Hochdeutsch und Niederdeutsch; MEIER, Städtische Kommunikation; Ströwer, Zur Lemgoer Stadtsprache; SUNTRUP, VEENSTRA, Stadt, Kanzlei und Kultur; SCHMITT, Zur Entstehung; RAUSCHERT, Hertschaft, 78; MEIER, ZIEGLER, Städtische Kommunikation.

4 ZAHND, Studium und Kanzlei 470.

5 Für Deutschland und die Schweiz ist der Forschungsstand deutlich besser: Siehe dazu nur etwa mit jeweils weiterführender Literatur: BLESSING, In Amt und Würden; BREITER, Die Schaffhauser Stadtschreiber; BURGER, Die südwestdeutschen Stadtschreiber; ELSENER, Notare; HOHEISL, Göttinger Stadtschreiber; LEVINSON, Beamte; THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber; SCHMIED, Die Rats-

bestehen nur Untersuchungen dieses Amtes für einzelne Städte<sup>6</sup> oder bestimmte Aspekte des Stadtschreiberamtes bzw. Besonderheiten der einzelnen Inhaber (etwa Bücherlisten) werden in den Blick genommen.<sup>7</sup> Eine einfache Übertragung der Erkenntnisse der bedeutenden deutschen Reichsstädte auf die eher kleinen landesfürstlichen bzw. Mediatstädte des heimischen Raumes ist nicht möglich. Zu sehr unterscheiden sich die sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die historischen Entwicklungslinien. Im Folgenden soll deshalb aufgrund eines für Österreich zu konstatierenden „Nichtforschungsstandes“ ein auf Synthese der Forschungsliteratur beruhender Idealtyp des österreichischen Stadt- bzw. Marktschreibers in der Frühen Neuzeit – ab dem 17./18. Jahrhundert wurde er vermehrt auch als „Syndicus“<sup>8</sup> bezeichnet – erstellt werden. Eine grundlegende Schwierigkeit bei der Untersuchung der Stadtschreiber besteht unter anderem darin, dass „oft nur ihre endgültige Position als Schreiber bekannt ist“,<sup>9</sup> nicht aber deren Werdegang bzw. Ausbildungsweg.

## 1. Zur Entstehung des Stadtschreiberamtes in Österreich

Ab dem 13. Jahrhundert werden erstmals vereinzelt Schreiber greifbar, lediglich für Wien lässt sich ein Schreiberamt schon im 13. Jahrhundert, ab 1276 und damit für ostösterreichische Verhältnisse recht früh, nachweisen.<sup>10</sup> Stadtgeschichten führen häufig, meist ohne nähere Erörterung der Validität der Angaben bzw. des Inhalts der Funktion, Erstnennungen an: für Graz 1261 bis 1263,<sup>11</sup> für Linz etwa 1252.<sup>12</sup> Erst ab dem 14. Jahrhundert wurde das Stadtschreiberamt allmählich auch sichtbarer Nukleus einer sich langsam über die Jahrhunderte ausbildenden und ausdifferenzierenden städtischen Kanzlei. Der Stadtschreiber – ein

---

schreiber der Reichsstadt Nürnberg; STEIN, *Deutsche Stadtschreiber*; STEINBERG, *Goslaer Stadtschreiber*. Als Vergleich ŠEDIVÝ, *Anfänge der Beurkundung* 101–109.

6 JILEK, *Steyr*; RUMPL, *Die Linzer Stadtschreiber*; GRÜLL, *Freistädter Stadtrichter*; LUNTZ, *Entwicklung* 87–132.

7 Etwa MAIROLD, *Ein lesefreudiger Stadtschreiber*; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, *Landtafelentwurf*; BURMEISTER, *Stültz*.

8 ZEDLER, *Universal-Lexikon* Bd. 41 (Leipzig 1744) Sp. 983: „Syndicus [...] als ein Sachwalter, Consulent, Advocat, Rathgeber, oder Bevollmächtigter einer gesammten Stadt, Republick, Collegii, Gemeine, Zunfft, oder Handwerkes; oder ein Syndicus ist ein Bedieneter, dem die Beobachtung der Geschäfte und Angelegenheiten einer ganzen Gesellschaft oder Gemeine obliegt, und welcher deren Nothdurfft vor Gerichte oder sonsten zu besorgen bevollmächtigt ist.“ – Als Syndici können auch die Stadt vertretende Advokaten bezeichnet werden, die neben den Stadtschreibern agieren.

9 JUCKER, *Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler* 45.

10 LUNTZ, *Beiträge* 87–132; PERGER, *Stadtschreiber* 304; *Städtebuch Wien* 145; CZEIKE, *Vom Stadtschreiber* 111.

11 BRUNNER, *Verwaltung* 123.

12 RUMPL, *Linzer Stadtschreiber* 257.

Weltlicher oder ein Geistlicher<sup>13</sup> – übernahm die Leitung der Kanzlei bzw. bildete selbst die Kanzlei.<sup>14</sup> Mehrere Faktoren haben dies und das dahinter stehende Schriftlichkeitsprinzip begünstigt, die hier nur schlagwortartig angedeutet werden können<sup>15</sup>: auf der einen Seite der wirtschaftliche und politische Aufschwung der Städte sowie zunehmender Handel und Verkehr, auf der anderen Seite<sup>16</sup> aber auch das Erfordernis der Bewahrung eines „transpersonalen Gedächtnisses“ zu Sicherungszwecken wegen häufigem personellen Wechsel der kommunalen Leitungspositionen. Das Schriftlichkeitsprinzip drang in der städtischen Verwaltung wie auch im privaten geschäftlichen Bereich des Bürgertums immer weiter vor. Zur kommunalen Bürokratisierung (Ausbildung eigener städtischer Behörden, Ausweitung der Amtsgeschäfte, Ausdifferenzierung unterschiedlicher Textsorten) gesellte sich somit auch die Verschriftlichung privater Lebensbereiche. Genauere Forschungen zu den Stadtschreibern im Mittelalter stehen für Ostösterreich noch weitgehend aus, aber nach bisherigem Forschungsstand lassen sich „Schreiber“ vermehrt – aber meist nur punktuell – ab dem 14., verstärkt dann dem 15. Jahrhundert fassen. Im Allgemeinen braucht eine „Schreiber“-Nennung lange nicht auf eine Stadtschreiberstellung hinweisen, meist dürfte es sich eher um schreib- und rechenkundige Personen gehandelt haben. Ohne konkrete Belege, dass diese „Schreiber“ für die Städte tätig geworden sind, ist Vorsicht geboten, und auch wenn das der Fall ist, brauchen sie keine Amtsträger im späteren Sinn zu sein: Der Salzschreiber der Stadt Hall in Tirol (1283 Schreiber Jakob) konnte städtische Schreibearbeiten im 13. Jahrhundert noch neben seiner Tätigkeit in der Saline verrichten; der Titel eines Haller Stadtschreibers und damit eine Professionalisierung wird erst 1359 gebräuchlich.<sup>17</sup> In der Untersteiermark tauchen ab dem 14. Jahrhundert – etwa in Marburg/Maribor oder Pettau/Ptuj – mehrere Personen mit dem Zunamen *notarius*, *scriba* oder *schreiber* auf. In Marburg lässt sich zwischen 1335 und 1360 mit Mathe dem Stadtschreiber ein hauptamtlicher Schreiber und damit ein angesichts der jährlich wechselnden Stadtrichter ruhender Pol in der Stadtverwaltung nachweisen, ab dem 15. Jahrhundert liegen für Cilli, Pettau und Marburg Namen von Stadtschreibern vor.<sup>18</sup>

13 Zur Schwierigkeit der Zuweisung Geistliche oder „Laien“ ZEHETMAYER, Laien.

14 STEIN, Deutsche Stadtschreiber 33; ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 143; KINTZINGER, Stadtschreiber Sp. 27. Zur Herausbildung der städtischen Kanzleien (im Vergleich von Köln, Nürnberg und Lübeck im 14./15. Jh.) FITZ, Schrift- und Aktenwesen; MERSIOWSKY, Städtisches Urkundenwesen.

15 Vgl. dazu für Sachsen etwa STEINFÜHRER, Stadtverwaltungs und Schriftlichkeit 11–20, v. a. 19f.

16 SCHEUTZ, WEIGL, Ratsprotokolle 591f.

17 BACHMANN, Die Anfänge 54; BRANDSTÄTTER, Ratsfamilien, 87f., 291. Für die Schweiz wurden hauptberufliche Schreiber verstärkt ab dem 14. Jahrhundert nachgewiesen JUCKER, Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler 46.

18 WEISS, Städtewesen 86f.; für Knittelfeld ist ein erster Stadtschreiber 1379 belegt, Städtebuch Steiermark III 71.

Folgende Erstnennungen können – hier ohne kritische Wertung – der Literatur entnommen werden: In Krems ist ein Stadtschreiber erstmals bereits 1336<sup>19</sup>, in Innsbruck schon 1337<sup>20</sup> und in Freistadt 1371<sup>21</sup> belegt. Für Vöcklabruck lässt sich Ende des 14. Jahrhunderts<sup>22</sup> und für Wels mit 1403 Hans Wepekh ein erster Stadtschreiber greifen,<sup>23</sup> in Enns 1429,<sup>24</sup> in Steyr 1433,<sup>25</sup> in Leoben 1442,<sup>26</sup> für Perchtoldsdorf 1448,<sup>27</sup> in Bludenz seit 1466,<sup>28</sup> in Waidhofen/Ybbs ist er seit 1492 erwähnt;<sup>29</sup> Manche Orte haben überhaupt erst in der Neuzeit erste nachweisbare Stadtschreiber.<sup>30</sup> Die folgenden Ausführungen werden sich nun vollauf den neuzeitlichen Vertretern des Berufsstandes zuwenden.

## 2. Die Voraussetzungen des Stadtschreiberamtes

### *Kenntnisse und Fähigkeiten*

Neben der ehelichen Geburt, den nötigen körperlichen Voraussetzungen (keine die Ausübung seiner Tätigkeit – insbesondere Schreiben und Reisen – beeinträchtigenden körperlichen Behinderungen) und einem guten Leumund musste der Stadtschreiber vor allem über Fachkenntnisse (saubere Schrift) und ausreichend Bildung (Kenntnisse des Latein und der Rhetorik) verfügen, um dieses anspruchsvolle Amt versehen zu können.<sup>31</sup> Das Anforderungsprofil an einen Stadtschreiber,

19 KÜHNEL, Die Archive der Stadt Krems und Stein 155.

20 Städtebuch Tirol I 100.

21 GRÜLL, Freistädter Stadtrichter 55; Städtebuch Oberösterreich 144.

22 ZAUNER, Vöcklabruck 638. Ulrich Stern, Sohn eines Fleischhauers in Aggsbach (NÖ.), der in Prag studierte. Er lässt sich zwischen 1390 und 1417 in Vöcklabruck als Bürger und Hausbesitzer nachweisen.

23 WIESINGER, Welser Stadtrichter 24.

24 ZIBERMAYR, Das Oberösterreichische Landesarchiv 30.

25 JILEK, Steyr 6.

26 SCHILLINGER-PRASSL, Leoben 95.

27 PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 105.

28 Städtebuch Vorarlberg 84.

29 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 40; JUNG, Ordnungen 158; Städtebuch Niederösterreich III 229;

30 Trofaiach 1612, Städtebuch Steiermark IV 173; Voitsberg ab 1675, Städtebuch Steiermark IV 211; in Rattenberg lässt sich ein Stadtschreiber seit 1511 nachweisen (Ratsprotokolle seit 1506), Städtebuch Tirol I 206; Ischl verfügt seit 1561 über einen urkundlich nachweisbaren Marktschreiber, Städtebuch Oberösterreich 84; Grein verfügt nachweislich seit 1549 über einen Stadtschreiber, Städtebuch Oberösterreich 175. Für das Burgenland LOIBERSBECK, Der Gemeindeamtman 145.

31 STEIN, Deutsche Stadtschreiber 40f.; BURGER, Die südwestdeutschen Stadtschreiber, 41ff.; siehe als Beispiel das Anforderungsprofil für den Marktschreiber von Puerbach, OÖ. Weistümer Bd. III, 122 (Herrschaft Puerbach 1699): *Erscheinet auch nothwendig zu sein, wie es auch bißhero geschehen, daß gemainer markt Peurbach mit einen qualificirten und zu ihrem dienst und gebrauch tauglichen markt-schreiber versehen sei. Zu solchem ende ist öftersgemelten markt Peurbach verrers zuegelaßen, auf ihre besoldung, underhaltung und entgelt einen marktschreiber selbst an- und aufzunehmen, iedoch alles vleiß*

das sich aus den gewachsenen politischen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Städte ergab, war hoch: Den Städten und Märkten lag viel *an einem vernünftigen guten, an einem frommen, vernünftigen, wohl qualifizierten Stadt- bzw. Marktschreiber*.<sup>32</sup>

Über den Bildungsweg der als Rechtsberater tätigen Stadtschreiber ist bislang nur wenig bekannt. Einige Stadtschreiber scheinen schon am Beginn der Frühen Neuzeit über ein – mehr oder weniger langes – Universitätsstudium, meist die „sieben freien Künste“, verfügt zu haben, dennoch scheint das nicht die Regel gewesen zu sein.<sup>33</sup> Das Universitätsstudium wurde erst im Verlauf der Frühen Neuzeit zum „unabdingbaren Rüstzeug angehender Kanzleivorstände“. <sup>34</sup> Vielfach waren die Stadtschreiber auch zuvor öffentliche Notare gewesen, wobei das öffentliche Notariat im frühneuzeitlichen Österreich im weltlichen Bereich kaum Bedeutung erlangt hatte.<sup>35</sup> Die Praxis als Gerichtsschreiber, Hofrichter oder Pfleger bzw. auch die Arbeit als Lehrer zählte bis ins 18. Jahrhundert als dem Studium gleichwertige Qualifikation, Ausbildungsstätte war die in ihrem Qualifikationsgrad nicht zu unterschätzende Kanzlei. So war das Aufrücken innerhalb der städtischen Administration ebenso verbreitet, in größeren Städten konnte der zweite Schreiber zum hauptverantwortlichen Stadtschreiber aufrücken.<sup>36</sup> Vier der fünf Innsbrucker Stadtschreiber des 17. Jahrhunderts erhielten ihre Ausbildung als Schreiber in der Innsbrucker Stadtkanzlei selbst, nur einer wurde von auswärts geholt.<sup>37</sup>

Viele Stadtschreiberreihen weisen ein Nebeneinander von studierten Schreibern und „Praktikern“ aus.<sup>38</sup> Die Rechtsvertretung der Stadt implizierte die fachkundige Interpretation von lateinischen und deutschen Rechtstexten (und deren

---

*dahin zu sehen, daß sie iedermahl einen ehrbaren, fridtfertigen und solchen mann hierzu bestellen, deßen sie mit aller schuldigen pflicht und respect, auch ohne beschwerd der burgerschaft versichert sein, nicht weniger ihme specialiter dahin instructioniren, daß er sich bei verlurst seines diensts keineswegs und niemals understehen solle, weeder mit schriftenstößen oder mündlichen procuriren denen burgern noch frembden wider die herrschaft zu dienen oder zu agiren.*

32 OÖ. Weistümer Bd. III, 485 (Markt Timelkam um 1600). Siehe die entsprechende Passage in der Wiener Stadtordnung von 1526: *Ist unnsere mainung, das burgermaister und rate alwegen ain taugliche, fromme, verstandige person, damit die stat Wienn fursehen sey, aufnehmen, und das derselb stattschreiber das stattschreiberamt vleissig und frumbklich verweise. Auch unns als herren und lanndsfursten, und burgermaister und rate gehorsam sey.* CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien 284.

33 In Stockerau hatte der Stadtschreiber ab dem 17. Jahrhundert eine juristische Bildung, Städtebuch Niederösterreich III 124; in Schärding musste der Stadtschreiber seit 1612 juristisch ausgebildet sein, Städtebuch Oberösterreich 259. Als Vergleich für die Schweiz SCHMUTZ, Juristen für das Reich Bd. 1, 213–215.

34 ZAHND, Studium und Kanzlei 463: Für acht untersuchte Schweizer Städte (Basel, Bern, Fribourg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Zürich) des Spätmittelalters ist von 120 Stadtschreibern nur für 22 gesichert eine universitäre Ausbildung nachzuweisen.

35 NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats 303ff.

36 MARANI-MORAVOVÁ, Die Stadtschreiber von Königgrätz 200; EHRENREICH, Puchberg 105f.

37 BEIMROHR, Innsbruck 97.

38 PETRIN, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 106.

fehlerfreie Abschrift bzw. Redaktion), so dass die Stadtschreiber zumeist an einer städtischen oder kirchlichen Lateinschule die unerlässlichen Lese- und Lateinkenntnisse erworben haben mussten.<sup>39</sup> Beim früheren Garstener Hofrichter wird anlässlich seiner Bewerbung zum Stadtschreiber von Steyr bemerkt, dass er *zwar nichts studiert habe, aber doch gute Erfahrung sowie sonderbahre Geschicklichkeit, sinnreichen Verstand besitze*.<sup>40</sup> In Perchtoldsdorf wird 1752 der Stadtschreiber von Waidhofen/Thaya aus fünf Bewerbern für die Marktschreiberstelle *primo loco gereiht, weil dieser in Land Consilii und wüirtschafft sachen schon informiert ist*.<sup>41</sup> Ein Bewerber um das Steyrer Stadtschreiberamt führte bezogen auf seine Rechtspraxis seine *Information von dem Ober=Österreichischen Grichts=Stylo und ueblichen landtsgebrauch an*.<sup>42</sup>

Vor allem in größeren Städten wurde ein Universitätsstudium – idealiter ein Rechtsstudium – ab dem späten 16. Jahrhundert zunehmend Anstellungserfordernis für die Stadtschreiber. Einzig in Wien war dies auch schon früher der Fall. Mit Ulrich Griessenpeck ist bereits ab 1457/61 ein Jurist nachweisbar. Der Amtsinhaber musste ab dem 16. Jahrhundert ein abgeschlossenes Studium der Rechte, ab 1591 sogar ein Doktorat nachweisen.<sup>43</sup> Dr. Johann Widmer (1613–1631) und Dr. Johann Jakob Scholz (Stadtschreiber 1631–1642) hatten sogar in Italien studiert.<sup>44</sup> Die anderen Städte folgen mit zeitlichem Respektabstand. In Innerösterreich finden sich im 16. Jahrhundert noch kaum graduierte Juristen als Stadtschreiber. Ein frühes, vereinzelt Beispiel bietet die Stadt Kamnik/Stein in Krain um 1500.<sup>45</sup> In Graz sind die Stadtschreiber erst ab 1620 Juristen.<sup>46</sup> [...] *soll ain statschreiber sowoll stutirt und des lantsbrauch woll raten und wissen, der soll 2 schreiber halten, soll alle raitung schreiben lassen*, heißt es etwa für Freistadt.<sup>47</sup> Auch in kleineren Städten waren später Juristen vertreten. In Stockerau hatte der Stadtschreiber ab dem 17. Jahrhundert eine juristische Bildung, im bayerischen Schärding musste der Stadtschreiber seit 1612 juristisch ausgebildet sein.<sup>48</sup> Ab 1629 versah etwa Mag. Michael Karling, *beeder rechten candidatus*, in Zwettl dieses Amt.<sup>49</sup> Gebildete Stadtschreiber

39 KINTZINGER, Das Bildungswesen 495.

40 JILEK, Steyr 15. Für Steyr lassen sich im 16. Jahrhundert sowohl akademische als auch praktisch ausgebildete Stadtschreiber nachweisen.

41 OSTRAWSKY, Perchtoldsdorf 71.

42 JILEK, Steyr 75.

43 PERGER, Stadtschreiber 304; CZEIKE, Vom Stadtschreiber 113; VOLTELINI, Rezeption 91f.; MATSCHINEGG, Österreicher 91. Vgl. auch BALTL, Einflüsse 57f. In Regensburg musste der Stadtschreiber ab 1542 zumindest über ein Magisterium (nach seinem Jusstudium) verfügen, SCHMID, notarius civium 53.

44 MATSCHINEGG, Österreicher 91, 547, 616.

45 BRAUNEDER, Kanonisches und römisch-gemeines Recht 17.

46 BRUNNER, Verwaltung 123.

47 OÖ Weistümer Bd. I, 463 (Freistadt, 16. Jahrhundert).

48 Städtebuch Niederösterreich III 124; Städtebuch Oberösterreich 259.

49 StAZ, RP 1629, fol. 119<sup>v</sup> (13. August 1629). Wohl ein *Magister artium*. Vor dem Studium der Rechte war es nötig ein Studium der *artes* zu absolvieren.

beherrschten nicht nur das weltliche, sondern auch das kirchliche Recht. Es war wohl der Freistädter Stadtschreiber, der unter Hinweis auf das ihm vertraute Decretum Gratiani ein Schreiben des Passauer Bischofs 1569 unterdrückte, das den Freistädter Prädikanten wegen dessen ständiger Kontumaz gegenüber den gerichtlichen Vorladungen des Passauer Bischofs exkommunizieren sollte.<sup>50</sup>

Einige Stadtschreiber haben bedeutsame Bibliotheken hinterlassen, was Rückschlüsse auf ihren Bildungsgrad zulässt.<sup>51</sup> Dr. Stefan Vorchtenauer, von 1499 bis 1506 Wiener Stadtschreiber, besaß in seiner Bibliothek etwa Handschriften und Bücher der juristischen Autoritäten Bartolus de Sassoferrato, Baldus de Ubaldis, Gulielmus Duranti, Nicolaus de Tudeschis, Paulus de Castro, Albericus de Rosciate und Johannes Andreae.<sup>52</sup> Der Kremser Stadtschreiber Paul Haidenreich versammelte eine umfangreiche humanistische Büchersammlung aus philosophischen, theologischen, historischen und juristischen Werken. Neben griechischen Wörterbüchern und Grammatiken, Büchern antiker (Cicero, Ovid, Sueton, Vergil) wie zeitgenössischer Schriftsteller (Paul Eber, Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim) finden sich natürlich Quellen des kanonischen (Teile des Corpus Iuris Canonici: Liber extra und sextus) wie römischen Rechts (Teile des Corpus Iuris Civilis: Institutionen, Infortiatum/2. Teil der Digesten), daneben auch noch eine Menge juristischer Spezialliteratur von Legisten und Humanisten (Andreas Alciaticus, Philippus Decius, Jason de Mayno, Andreas Perneder), darunter eine „Ars notariatus“.<sup>53</sup> Die Bibliothek des Mag. Philipp Bubius, Stadtschreiber von Freistadt (ab 1592) und dann Wels (1597), umfasst 1613 38 theologische, 78 juristische, 63 philosophisch-historische, 49 italienische Drucke sowie 17 Handschriften, darüber hinaus noch an die 90 ungebundene Bücher.<sup>54</sup> Das Inventar nach Johann Michael Puchberg, Zwettler Syndikus, verzeichnet dagegen 1778 (aus Unkenntnis?) nur mehr *verschiedene alt unbrauchbare jurisdich, practisch, historische bücher* im Wert von 10 fl.<sup>55</sup> Die Stadtschreiber stellten auf jeden Fall die literate Elite dar, die Formel- und Formularbücher,<sup>56</sup> aber auch literarische Werke (etwa Gedichte in Ratsprotokollen<sup>57</sup> oder Beschreibungen der Stadt) verfasste.

50 HAGENEDER, Das Decretum Gratiani als Waffe 221–225.

51 MASCHKE, Handschriftensammlung (für den Pressburger Stadtschreiber Liebhard Eghenvelder; zu diesem auch: VIZKELETY, Mobilität); MAIOLD, Ein lesefreudiger Stadtschreiber. Siehe auch die breit angelegten Untersuchungen von HAUCAP-NASS, Der Braunschweiger Stadtschreiber; STEINFÜHRER, Stadtschreiber und Syndikus 317–339; WALTHER, Die Bibliothek 805–818; PETERSEN, Reformationsdrucke; KÜNST, ZÄH, Bibliothek Konrad Peutingers I und II.

52 VOLTELINI, Rezeption 88f.; BRAUNEDER, Stillschweigende Hypotheken 323; PERGER, Ratsbürger 197.

53 StA Krems, Testamentenbuch 35, bes. fol. 417<sup>r-v</sup> (1567). Dazu auch PAULHART, Bibliothek 49; NESCHWARA, Geschichte 346.

54 NESCHWARA, Geschichte 352.

55 StAZ, Inventur- und Testamentsprotokoll (1733–1792), fol. 114<sup>v</sup>.

56 HANNEMANN, Rhetorica.

57 POPELKA, Judenburg 578 (Matthias Pichler).

*Herkunft, Einheirat, Bürgerrecht*

Die Stadtschreiber kamen des Öfteren aus der Fremde,<sup>58</sup> ein einheimischer Stadtschreiber lässt sich etwa in Linz durch das gesamte Mittelalter wie Neuzeit nicht nachweisen.<sup>59</sup> Meist waren sie vor Dienstantritt andernorts – häufig in Städten der näheren Umgebung – beschäftigt, was sowohl ihre Fachkenntnis als auch ihre Neutralität den Parteiungen unter den Bürgern gegenüber erhöhte.<sup>60</sup> Viele der länger amtierenden Stadtschreiber scheinen dann innerhalb der Stadt geheiratet zu haben. Der vermutlich aus der Steiermark stammende Franz Igelshofer ehelichte etwa die Tochter des Wiener Stadtschreibers Hans Hoffman (1527–1540) und folgte seinem Schwiegervater 1541–1576 im Amt nach.<sup>61</sup> Manche Stadtschreiber erwarben sich aus wirtschaftlichen Gründen das Bürgerrecht, obwohl dies keine Voraussetzung für das Stadtschreiberamt darstellte.<sup>62</sup> Umgekehrt sahen einige Städte bzw. Märkte das Bürgerrecht als unvereinbar mit dem Stadtschreiberamt an. So wurde dem neuen Stadtschreiber Daniel Händl, dem Nachfolger Wolf Ebenpergers in Waidhofen an der Ybbs, auferlegt, sich aller *bürgerlicher Handlungen*<sup>63</sup> zu enthalten, wohl um aus seinem Insiderwissen nicht klingende Münze zu schlagen. Ebenperger selbst hatte sich ja als von außen kommender Stadtschreiber in der Stadt etabliert, war zum Ratsbürger geworden und hatte ein beträchtliches Vermögen erworben.<sup>64</sup> Regelrechte Stadtschreiberdynastien innerhalb einer Stadt scheinen sich in den österreichischen Städten nur bedingt gebildet zu haben.<sup>65</sup> In Steyr suchte 1661 beispielsweise Hans Leonhard Vogtberger erfolglos für seinen Sohn Hans Leopold das Stadtschreiberamt als Expektanz zu sichern.<sup>66</sup> Nur Dr. Johann Caspar Merckl (1689–1700) konnte ebendort das Amt seinem ältesten Sohn

58 Vgl. MARANI-MORAVOVÁ, Die Stadtschreiber von Königgrätz 189: Von 19 Stadtkanzleischreibern der Stadt Königgrätz zwischen 1580 und 1620 kamen nur drei aus der Stadt selbst. BURGER, Die südwestdeutschen Stadtschreiber 73f.

59 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 255f. Nach der Stadtschreiberinstruktion von 1587 musste der Stadtschreiber sogar seinen Geburtsbrief, seine Abschiede und Kundschaften bei der Stadtkammer hinterlegen, solange er im Dienst war.

60 JILEK, Steyr 78.

61 CZEIKE, Historisches Lexikon Wien III (1994) 301.

62 JILEK, Steyr 78; manche Städte sahen das Bürgerrecht für Stadtschreiber zwingend vor, STEIN, Deutsche Stadtschreiber 64f.

63 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 42.

64 JANDA, „Umb Gottes barmhertzigkhait willen“.

65 Als Vergleich siehe die Dynastie der Cudrefin AMMANN-DOUBLIEZ/UTZ TREMP, Der Freiburger Stadtschreiber 7–37; MARANI-MORAVOVÁ, Die Stadtschreiber von Königgrätz 192. Als Beispiel für eine in Rechtsangelegenheiten tätige Familie könnte man die Grazer Stadtschreiber und -richterfamilie Warenhauser anführen, BRUNNER, Stadtlexikon 519.

66 JILEK, Steyr 74. Manche Familien lassen sich in verschiedenen Städten als Stadtschreiber fassen: Johann Heinrich Sumatinger war Mitte des 17. Jahrhunderts Stadtschreiber in Wels, sein Bruder Johann Paul Stadtschreiber in Regensburg, sein Bruder Johann Friedrich dagegen Stadtschreiber in Linz, RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 289. Für Judenburg POPELKA, Judenburg 578: Matthias Pichl (gest. 1671) konnte seinen Sohn Georg als Stadtschreiber installieren (bis 1678).



Georg Bernhard (1700–1728) verschaffen.<sup>67</sup> In Freistadt folgte nach dem Tod des nur fünfunddreißigjährigen Johann Heinrich Seyringer (1685–1695) im Jahr 1695 dessen Sohn Leonhard (1695–1745) nach.<sup>68</sup> Auch der Innsbrucker Stadtschreiber Benedikt Schluderpacher (1629–1668) wurde von seinem in der Innsbrucker Stadtkanzlei ausgebildeten Sohn Johann Baptista Schluderpacher (1668–1677) im Amt beerbt.<sup>69</sup> Aber immer wieder konnten Söhne von Stadtschreibern in anderen Städten das Stadtschreiberamt bekleiden. Der ab Mitte des 17. Jahrhunderts amtierende Grazer Stadtschreiber Dr. Jakob Codrus war beispielsweise ein Sohn des gleichnamigen Judenburger Stadtschreibers.<sup>70</sup> Auch Brüder sind nachweisbar: Zwei Söhne des Schlüsselamtstorschreibers beim Hölltor in Krems Joseph Matthias Puchberg, nämlich Johann Michael als Zwettler Syndikus und Johann Matthias (1708–1788) als Kremser Ratsekretär, schlugen ebenfalls die Schreiberlaufbahn ein.<sup>71</sup>

### Religiöse Einstellung

Der Konfession der Stadtrichter kam in Zeiten von Reformation und Gegenreformation entscheidende Bedeutung zu. Die Stadtschreiber saßen – innerstädtisch die Obrigkeit des Rates symbolisierend – in der Kirche mit dem Rat an hervorgehobener Stelle.<sup>72</sup> Schon beim Eindringen der Reformation in die süddeutschen Städte kam den Stadtschreibern als meist förderndes und nur selten blockierendes Element eine Schlüsselfunktion in konfessionellen Fragen innerhalb der Stadt zu.<sup>73</sup> Hierorts dürfte es nicht anders gewesen sein. Bei der landesfürstlichen Visitation 1528 in der Steiermark wurden auch die Stadtschreiber genau befragt und bisweilen ihre Bücher nach verbotenen Schriften durchforstet. Einige gaben zu, seit längerem nicht mehr zur Kommunion gegangen zu sein, ein anderer hatte seit

67 JILEK, Steyr 75.

68 GRÜLL, Freistädter Stadtrichter 62.

69 BEIMROHR, Innsbruck 108f.

70 POPELKA, Graz I 455.

71 EHRENREICH, Puchberg 105f.; SCHNEIDER, Puchberg 286f.

72 OÖ. Weistümer Bd. III, 111: *Fünfunddreisigstens werden stattrichter und rathsverwandte wie auch der stattschreiber nebens fleissiger frequentirung – bevorderist an bemelten sonn- und heiligen feirtägen – deren ordentlichen pfarrkirchen und ihrer darinnen ausgezaigten kirchenstüll an denen wisentlichen opfertägen dem löblichen herkommen nach den opfergang nit ausser acht zu lassen [und] auch die gmaïne burgerschaft hierzue zu vermahan haben.*

73 FRIESS, Stadtschreiber 103–124. Die Stadtschreiber hatten neue Kirchen-, Armen- und Sittenordnungen und eine Neugestaltung des (nun protestantischen) Schulwesens vorzunehmen. Auch in theologischen Fragen wie bei der Errichtung von Bündnissen unter den nunmehr protestantischen (Reichs-)Städten wirkten die Stadtschreiber an vorderster Position mit. Der Grazer Stadtschreiber Bartholomäus Pica verfasst beispielsweise für die Stiftschule einen 1544 in Augsburg gedruckten Katechismus, BRUNNER, Stadtlexikon 467. Vgl. dazu für Nürnberg etwa nur: HAMM, Der Nürnberger Ratsschreiber 230–257.

24 Jahren eine uneheliche Beziehung und Kinder und erregte damit Missfallen bei den Visitatoren. In Murau hatte der Stadtschreiber Niklaus Jaess sogar eine religiöse Schmähchrift in Gestalt eines Ablassbriefes verfasst und diese öffentlich im Badehaus angeschlagen. Sie wurde wieder herabgerissen und der Stadtschreiber hierauf von den Kommissaren der landesfürstlichen Visitation zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.<sup>74</sup>

Die protestantischen Stadträte versuchten in Zeiten der einsetzenden Gegenreformation nicht nur die Prädikanten und Schulmeister, sondern auch die protestantischen Stadtschreiber zu halten. In Graz wurde angesichts der starren Haltung der Bürger in Religionsangelegenheiten sowohl der Bürgermeister als auch der Stadtschreiber vom Landesfürsten eine Woche lang inhaftiert.<sup>75</sup> In Leoben musste 1578 der Stadtschreiber Hans Reitsperger die Stadt verlassen.<sup>76</sup> Gab es in Steyr noch zu Beginn des 17. Jahrhundert einen protestantischen Stadtschreiber, was den Landesfürsten – seit 1599 erhielten nur mehr Katholiken das Bürgerrecht – störte, musste der erst 1600 eingesetzte Stadtschreiber Hans Neidecker 1602 sein Amt wieder verlassen und wurde durch den Katholiken Nikolaus Praunfalk ersetzt, den man wiederum nach der Religionskapitulation von 1609 seitens des protestantischen Stadtrates loszuwerden versuchte (1611).<sup>77</sup> Auch der evangelische Stadtschreiber Mag. Georg Eisenmann (1581–1600) in Linz wurde 1600 abgesetzt und durch Dr. Salomon Sollinger, einen Katholiken, ersetzt.<sup>78</sup> Die Stadtschreiber des 17. Jahrhunderts erkannten die Zeichen der Zeit und waren – soweit dies quellenmäßig fassbar wird – denn auch Mitglieder der als Transmissionsriemen der Gegenreformation konzipierten Bruderschaften: Georg Nikolaus Puecher, Linzer Stadtschreiber (1608–1615), war beispielsweise Mitglied der Corporis-Christi-Bruderschaft.<sup>79</sup> Einer seiner Nachfolger, der katholische Linzer Stadtschreiber Hieronimus Sturm (1625–1660), visitierte im Linzer Landhaus – ohne die protestantischen Verordneten überhaupt zu grüßen – die dort befindlichen Buchläden, um protestantisches Schriftgut zu konfiszieren.<sup>80</sup> Im Jahr 1622 wurde den oberösterreichischen Städten die eigenständige Besetzung des Stadtschreiberamtes durch den Rat untersagt, obwohl die Städte – wie im Fall von Gmunden – zu Recht monierten, dass sie zu einem von fremder Hand vorgeschlagenen Stadtschreiber, *dessen namen, thuen, stand und qualiteten* ihnen unbe-

74 ALBRECHER, Visitation 296, 300–306 (Text des Schmähbriefes 305), 317, 334.

75 BRUNNER, Stadtlexikon 471. In Steyr wurde ein neuer Magistrat 1625 (darunter auch ein neuer Stadtschreiber) präsentiert, DOPPLER, Steyr 121.

76 SCHILLINGER-PRASSL, Leoben 88.

77 JILEK, Steyr 38–40. Siehe ebda. 22: *bäpstischer* Stadtschreiber.

78 HAGENEDER, Ein Beitrag 355–357.

79 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 275. Als Vergleich: „Der Marktschreiber von Traismauer, Tobias Karl Pfeffer, beklagt sich, daß der Dechant die Rechnungen der Bruderschaft und der Kirche im Pfarrhofe schreibe. Seine Mithilfe beim Schreiben lehne er ab“, BUCHINGER, Hundert Jahre schriftlicher Amtsverkehr 114.

80 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 278.

kannt wären, kein Vertrauen entwickeln könnten.<sup>81</sup> Die Ära der protestantischen Stadtschreiber ging damit zu Ende, eine prononciert katholische Haltung gehörte danach zum erzwungenen Habitus dieser neuen Stadtschreiber.

### 3. Bestellung der Stadtschreiber

#### *Ausschreibungen, Bewerbungen und Empfehlungen*

Städte und Märkte suchten geeignete Fachleute für das Stadtschreiberamt im Vorfeld anstehender Neubesetzungen oft mit großem Aufwand zu finden, wobei es auf der Hand lag, dass *dergleichen erfahren qualifizierte leut nicht iederzeit bei gemainen markt zu finden*:<sup>82</sup> Als man den Linzer Stadtschreiber Veit Stahel als neuen Amtsinhaber für Freistadt zu gewinnen trachtete, ritt der Freistädter Stadtkämmerer extra nach Linz, um mit ihm zu verhandeln.<sup>83</sup> Gerade an den Gehaltsfragen der Stadtschreiber scheinen sich die Verhandlungen immer wieder zerschlagen zu haben.

Entweder Eigenbewerbungen oder Empfehlungen stehen am Ausgangspunkt von Stadtschreiberkarrieren. In Steyr lässt sich 1470 erstmals ein Empfehlungsschreiben feststellen: Der Bischof von Passau empfiehlt einen „redlichen frommen Gesellen“.<sup>84</sup> Die Empfehlungsschreiben hochgestellter Persönlichkeiten, wie etwa kirchlicher und weltlicher Amtsträger, sollten den Stadtrat zur Annahme des Petenten zwingen, der Stadtrat seinerseits folgte den Empfehlungen aber nicht immer. 1689 reiste etwa ein Gesandter des Steyrer Stadtrates nach Linz, um dem Landeshauptmann die Gründe für die Nichtannahme von dessen Günstling zu hinterbringen.<sup>85</sup> In Krems übersandte der Kaiser bzw. dessen Kanzlei 1612 ein Gesuch des Kandidaten Dr. Emanuel Aigsthofer und befahl der Stadt, über die städtische Entscheidung nach Wien zu berichten.<sup>86</sup>

Die Bewerbungen für ein Stadtschreiberamt scheinen vor allem bei eingetretener oder absehbarer Vakanz des Amtes schriftlich erfolgt zu sein. Vielfach waren es obere Beamte umliegender Grundherrschaften, häufig auch Hofrichter, Stadtschreiber, Pfleger oder Kanzlisten benachbarter Märkte, Städte, Grundherrschaften oder größerer Einrichtungen (wie beispielsweise die Innerberger Hauptgewerkschaft), die sich aufgrund unterschiedlichster Motive um ein neues

81 JILEK, Steyr 45.

82 OÖ. Weistümer Bd. III, 485 (Markt Timelkam um 1600).

83 KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Veit Stahel 400.

84 JILEK, Steyr 5.

85 Ebd. 74.

86 BRUNNER, Rechtsquellen Krems 241.

Amt bewarben.<sup>87</sup> Schreiberposten boten eben einige Aufstiegsmöglichkeiten. Karrieren wie diejenige des kaiserlichen Notars und Stadtschreibers Wolf Albrecht waren nicht ungewöhnlich: Albrecht begann 1622 bis 1624 als Marktschreiber in Ischl, wechselte später nach Wels (1627/28) und ist schließlich als Hofschreiber von Kremsmünster nachweisbar.<sup>88</sup> Auch Gerüchte um freiwerdende Stadtschreiberposten führten zu Bewerbungsschreiben, so bewarb sich der Kindberger Stadtschreiber Lorenz Prunner 1718 um den Posten in Judenburg, weil der alte Stadtschreiber angeblich abzutreten beabsichtige.<sup>89</sup> In der dem Freisinger Bischof unterstehende Stadt Waidhofen an der Ybbs bevorzugte man im 16. Jahrhundert ehemalige landesfürstliche Beamte als Stadtschreiber, wohl auch um die Kontakte zum Landesfürsten zu erleichtern.<sup>90</sup> Die Bewerbungsdichte für diese begehrten Posten war hoch: Als beispielsweise 1769 im kleinen Patrimonialmarkt Scheibbs die Marktschreiberstelle öffentlich ausgeschrieben wurde, bewarben sich insgesamt vier Bewerber schriftlich: der Marktschreiber von Amstetten, der letztlich erfolgreiche Stadtschreiber von Pöchlarn, der Rentschreiber von Annaberg und der Amtsschreiber von Emmersdorf.<sup>91</sup>

### *Bestellendes Organ*

Der wichtigste Beamte der Stadt wird in der Regel vom obersten kommunalen Organ, dem Rat, bestellt. Die möglichst vollständig erschienenen Ratsmitglieder dürften meist gemeinsam mit dem Bürgermeister die Unterlagen gesichtet haben und wählten unter den Kandidaten den neuen Stadtschreiber.<sup>92</sup> Mitunter bedeutete dies keine leichte und vor allem keine unkontroversielle Entscheidung.<sup>93</sup> Im Fall von Oberwölz wurde der Stadtschreiber 1715 von Magistrat und Bürgerschaft gemeinsam gewählt.<sup>94</sup> In Patrimonialstädten versuchte der Stadtherr – verstärkt mit Reformation und Gegenreformation – die Bestellung des Stadtschreibers zu beeinflussen.<sup>95</sup>

87 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 256; JLEK, Steyr 71f., 149f.; WRIEDT, Gelehrte in Gesellschaft 448–450: Für die nordeutschen Städte lassen sich vier Rekrutierungsmodell für „Halbgelehrte“ ausmachen: (1) direkte Beziehungen von Hochschulen zu Städten; (2) Rekrutierung aus benachbarten Städten; (3) verwandtschaftliche Beziehungen; (4) Ämtertausch.

88 NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats 692. Vgl. etwa auch Philipp Bubius: 1593–1597 Stadtschreiber in Freistadt, 1598 Sekretär der OÖ. Landstände und gleichzeitig Welser Stadtschreiber.

89 POPELKA, Judenburg 580.

90 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 41.

91 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 229f.

92 Siehe etwa für Stockerau, Städtebuch Niederösterreich III 124.

93 Mit einem Beispiel von 1705 (einstimmig) und 1773 (kontroversiell) FELDERER, Innsbruck 137f.

94 Städtebuch Steiermark IV 107, für Scheibbs SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 225f.

95 Am Beispiel von Horn (ab 1580) Städtebuch Niederösterreich II 106. Vgl. OÖ. Weistümer Bd. III, 66 (Grieskirchen 1623): [Der] *stattcanczler, syndicus oder stattschreiber würdet mit meinen wissen und*

*Form der Bestellung – Vertrag, Instruktion, Eid*

Die Bestellung des Stadtschreibers erfolgte in der Regel durch einen unbefristeten,<sup>96</sup> zwischen dem Bürgermeister, Richter und Stadtrat und dem Stadtschreiber abgeschlossenen und jedem Vertragspartner in Abschrift ausgehändigten, gesiegelten Vertrag. Die Rechten und Pflichten des Stadtschreibers werden darin ebenso wie das Grundgehalt, die Deputate und die aufwandsbezogenen Leistungen (Taxen) festgehalten.<sup>97</sup> Der Stadtschreiber hatte den Stadtrat *wider all jene Partheyen, so belobten Mag(istrat) [...] krigbahr belangen möchten*,<sup>98</sup> in Wort und Schrift zu verteidigen. Er war zu unbedingter Loyalität gegenüber der Bürgerschaft und zur Schweigepflicht vor und nach Abschluss seiner Dienstzeit verpflichtet.<sup>99</sup>

Die Zeit der sich oft über mehrere Monate erstreckenden Sedisvakanz war für die städtischen Administrationen schwierig, weil sowohl Protokollierung der Ratssitzung, Ausführung der Ratsbeschlüsse als auch Ausstellung von städtischen Urkunden nur eingeschränkt möglich war. Unordnung in der städtischen Amtsführung war die Folge.<sup>100</sup> Die Städte halfen deshalb den angehenden Stadtschreibern bei der Übersiedlung, um Fehlstellen möglichst rasch zu schließen: Dem Freistädter Stadtschreiber Adam Putz wurde 1547 seitens der Stadt ein Wagen mit vier Rössern zur Übersiedlung von Wien nach Freistadt zu Verfügung gestellt.<sup>101</sup> Außerdem hatten sich die angehenden Stadtschreiber vertraglich häufig zu verpflichten, *die ruckhstendigen Urbar, Stattcamer, Kirchprobst, Spitall und andere Raitungen, auch Gerichtshandlungen [...] eheist in richtigen Stand zu bringen*, wie ein Beispiel aus Innsbruck zeigt.<sup>102</sup>

Zur genauen Festlegung der Amtsbereiche – heute würde man dazu Dienstplatzbeschreibung sagen – konnten bei Amtsantritt (mitunter auch später) neben dem Dienstvertrag auch Instruktionen und Taxordnungen für den Amtsinhaber

---

*willen auf- und angenommen und wenigster 2 persohn vorgeschlagen. Welche alßdann mir alß erbherrn gefellig, der wirdt bestettigt, und er soll mir, den burgermaister, richter und rath gehorsam sein. Ebd. 107 (Grieskirchen 1710): ein stattschreiber, welcher ohne unser oder unsers pflegers zu Parz genehmhaltung weder zu suspendiren, noch weniger ohne unserer herrschafftlichen resolution zu mutiren und ein neuer aufzunehmen ist.*

96 BEIMROHR, Innsbruck 98: Die Amtszeit der Innsbrucker Stadtschreiber lag im 16. Jh. bei fünf Jahren, im 17. Jh. war sie dagegen zeitlich nicht terminisiert. Dagegen schloss die Stadt Judenburg mit Lorenz Kraddl (Stadtschreiber 1562–1600) Verträge, die auf mehrere Jahre lauteten und die mehrfach verlängert wurden, POPELKA, Judenburg 573.

97 JILEK, Steyr 48, Taxenordnung für Steyr 1754, 198–200; siehe Anhang.

98 Ebd. Steyr 158.

99 KINTZINGER, Das Bildungswesen 486.

100 Zu den dramatischen Ereignissen 1683, in die gerade die Ablösung des alten Waidhofner Stadtschreibers fiel, siehe HIERHAMMER, Burg Gallenstein 214f. Vgl. für 1683 auch BUCHINGER, Hundert Jahre schriftlicher Amtsverkehr 116: „Der gewesene Schreiber Michael Meßhammer legt vor dem Pfleger Lindl in Traismauer einen Eid ab, daß er nicht wisse, wohin das Trücherl mit den Kirchenrechnungen gekommen sei.“

101 KLUG, Freistadt 86; JUNG, Ordnungen 180.

102 FELDERER, Innsbruck 141.

erlassen werden,<sup>103</sup> die bei landesfürstlichen Städten an die landesfürstliche Kanzlei bzw. bei Patrimonialstädten an den Grundherrn zu übermitteln waren.<sup>104</sup> Besonders die Höhe der vom Stadtschreiber zu verrechnenden Taxen gab immer wieder zu Konflikten Anlass; diese wurden deshalb auch schriftlich fixiert. Nach Abschluss des Vertrages musste der Inhaber auch in der Regel vor dem versammelten Stadtrat „mit Hand und Mund“<sup>105</sup> einen Diensteid ablegen, indem er sich dazu verpflichtete, *folgsamb, gehorsamb, treu und vleissig* zu sein und dem Stadtrat und Richter zu dienen.<sup>106</sup> Bürgermeister, Richter und Rat sollte mit dem gebührenden Respekt begegnet werden. Verfehlungen der Stadtschreibers – wie das Beispiel des 1545 aufgrund zweier Diebstähle und der Veruntreuung von Waisen- und Witwengelder zum Tod verurteilten Ennser Stadtschreibers Ulrich Kirchstetter belegt<sup>107</sup> – wurden streng geahndet. Der Bruch des dem Stadtherrn geleisteten Eides konnte, wie auch der Waidhofner Stadtschreiber und Ratsbürger Wolfgang Ebenberger erleben musste, schwere Strafen nach sich ziehen.<sup>108</sup>

103 OÖ. Weistümer Bd. I, 473 (Freistadt 1690): *Dem stattschreiber, welcher ein getreue und fleissige, auch in denen rechten und landsbräuchen wohl erfahrene person zu sein hat, thuet neben der beobachtung seiner von dem stattmagistrat habenden amtsinstruktion, in sovill diese der gegenwertig oder künftig etwo noch weiters nothwendig erachtenden anordnungen nicht zu wider laufet, zugleich wohl zu beobachten obligen, damit er bei denen nach innhalt des obangezogenen punct, von dem burgermaisteramt vornehmenden verwandl- und verhandlungen, wie auch erbensaußzahlungen, nicht weniger bei denen stattgerichtlichen verhandlungen gegenwärtig, anbei beflissen seie, damit alles mit gueter ordnung vorbei gehen, auch der gestald dem prothocoll einverleibt und demnach nicht allein solche prothocoll in gebührender richtigkeit künftig fortgesetzt, sondern auch die etwo hinterstellige raths gericht- und underthanenprothocoll sauber eingerichtet, nicht weniger das vorberührte waißenbuech mit gueter ordnung geführt und die hierüber von zeit zu zeit erforderte expeditiones zu nuzen der pupillen fürderlich ausgefertigt werden.* WUTZEL, Eferding, 121. Taxen wurden 1629 für folgende Schriftstücke festgelegt (unterschiedliche Taxen für Papier und Pergament): Testamente, Geburtsbriefe, Sippschaftsbriefe, Kauf- und Wechselbriefe, Inventare und Teillibelle, Schuldbriefe, Gewaltbriefe, Spanzettel, Appellationen, Bescheide, Abschiede des Stadtgerichtes, Gerhabschaftsraitungen, Verzichtsquittungen. Siehe auch KLUG, Freistadt 88. Für Wiener Neustadt (Taxordnung 1635) LINDNER, Bürgermeister 60f.; zu Krems GÖRG, Bürgermeister 174–176.

104 Für Linz RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 252–255; JILEK, Steyr 80–82. Allgemein zu Instruktionen SCHEUTZ-WÜHRER, Dienst, Pflicht, Ordnung 31–37.

105 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 44.

106 JILEK, Steyr 51; ebda. 83: Ab 1630 sollten alle Stadtschreiber landesfürstlicher Städte ihren Eid auch bei der Landeshauptmannschaft ablegen – was zu Widerstand der Städte führte und in der Praxis kaum ausgeführt worden zu sein scheint. Weitere Beispiele WUTZEL, Eferding 55; FELDERER, Innsbruck 139f.

107 STRASSMAYR, Die Hinrichtung.

108 JANDA, „Umb Gottes barmhertzighait willen“; siehe auch den Beitrag von Cornelia GILLINGER in diesem Band.

## Quellenbeispiel: Eid für den Ischler Marktschreiber (1624, 1681)

Ir werdet hierauf geloben und versprechen dem herrn richter von der gemainen marckht alhier denenselben als dieser zeit fürgesetzten obrigkeit alda getreu, gewärttig und gehorsamb zu sein, bey tag und nacht und als oft es die noth, sovil die markhtschreiberey betrifft, gefordert, wie nit weniger auch gemaines markhts zuvordrist aber des landtsfürsten, sovil ahn euch gelegen zu befürdern, nachtl und schaden zu wennden oder zu warnnen, den marckhtschreyber dienst alhie treulich und aufrichtiglich zu versehen, alle handlungen und schriften treulich zu verwahren und in ordentlicher registratur zu halten, was in rathschlägen oder sonst in der parteyn gerichtlichen summarien oder andern sachen gehandelt wirdt, dasselb kheiner parthey der andern zu gefahr zu eröffnen, sondern alles in gebürlicher geheimb bis in euer gruben zubehalten, auch kheiner partheyen anhengig zu machen, sondern, dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen, ein gleiche fürderliche expedition erolgen lassen, bey kheiner handlung zu sein, die wider den landtsfürsten, deroselben erben, und gemainen markht sein möchte, und in dem allen weder müeth, gab, freundschaft oder feindschaft oder iechts anders anzusehen, sondern menigliche alles das zu thun, was einem aufrichtigen diener und [m]arckhtschreyber gebürt, auch der erbarkheit und billigkeit gemeß ist. Darauf haltt der richter den aydt für wie volgt. Wie mir jetzo ist vorgeleßen worden und icht midt wortten teutlich und zu genuegen verstanden, deme will ich also nachkommen, getreulich und ungefährlich, das schwehr ich als mir gott helf und alle seine heiligen [1624].

Ich N. schwäre euch richter und rath gemaines marckhts Ischl an stat Ihero röm. khay. May. unseres aller gnädigsten herrn und erb landts fürsten einen christlichen aydt, dz ich dz marckhtschreiber amt nach meinem besten verstandt, und wie es ainem marckhtschreiber bezimmet, versehen soll und will, weder arm noch reich in kheinerlei weiß beschweren, nit allein die gehaimme des raths, sondern auch, waß mit der zeit hin durch in schriften erfunden werden möchte, biß in mein gruben verschwigen zu halten item woß in selbigen auch dem gemainen wesen zu nuz erfunden werden möchte, N. richter und rath fleisig zu weisen und zu entdeckhen, nichts von der canzlei an schrift zum schaden weckh zu geben, auch in allen zimlichen sachen richter und rath gehorsamb und gewärttig zu sein, vor allen disen nach der verführerischen secten dergleichen gesellschaften also wider die catholische religion gehandelt und tractirt werdt, gänzlichen zu endleisen, alß wohr mir gott helfe, sein heyl. evangelium und die glorwürdigste jungfrawliche muetter gotts Maria amen [1681].

Quelle aus:

HOFMAIR, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl 131f.

### Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stadtschreiber richtete sich im Wesentlichen nach ihrem Leistungsvermögen, ihrer Konfliktfähigkeit und ihrer Bewährung in Amtsgeschäften. Es gibt eine Reihe von nur sehr kurzzeitig auftretenden Stadtschreibern, die bloß einige Monate oder ein bis drei Jahre in Dienst waren, und dagegen eine Reihe von Langzeitstadtschreibern, die 20 und mehr Dienstjahre aufwiesen. In den Dienstverträgen wurden auch Kündigungsfristen festgelegt (häufig ein Viertel<sup>109</sup> oder ein halbes Jahr), wobei ein „Abschied“ durch den Rat nur nach Übergabe aller *sachen und acta* erfolgte.<sup>110</sup> Immer wieder finden sich auch unehrenhafte Entlassungen aus dem Dienst, im Zeitalter der Gegenreformation mitunter konfessionell bedingt, mitunter aber auch aufgrund von Überforderung und Unfähigkeit. In manchen Städten scheint auch eine einjährige Probezeit für das Stadtschreiberamt vorgesehen gewesen zu sein.<sup>111</sup> Im Krankheitsfall – etwa für Bade- und Kurreisen – konnte sich der Stadtschreiber mit Zustimmung des Rates beurlauben lassen.<sup>112</sup>

## 4. Pflichten

Als städtischem Beamten oblag dem Stadtschreiber die Einhaltung bestimmter allgemeiner Pflichten, die meist in den Dienstenden festgelegt waren. So traf ihn als wichtigsten Beamten der Stadt eine besondere Treue und Gehorsamspflicht gegenüber seinen Dienstherrn, Bürgermeister und Rat. Außerdem musste er neben seiner Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit das Amtsgeheimnis wahren<sup>113</sup> – das Rathaus war gleichermaßen Ort von Öffentlichkeit wie Arkanum.<sup>114</sup> *Dye schreiber daz sint dy augen*, vermerkte schon Johannes Rothe in seinem um 1400 entstandenen Ratsgedicht.<sup>115</sup> Der Stadtschreiber, der eben alle Interna wusste, soll-

109 Vgl. etwa StAZ, RP 1601, fol. 72<sup>r</sup> (2. März 1601)

110 JILEK, Steyr 95.

111 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 250; JILEK, Steyr 88.

112 JILEK, Steyr 161.

113 Siehe als Vergleich der Eid des Würzburger Stadtschreibers von 1557 [Zitat ohne Folioangaben und Worterklärungen], WAGNER, Eid: *Ich soll und will alles und iedes, wes mir in Craft meiner Bestalung verlesen und uferlegt worden, getreulichen halten, demselben meines besten Vermuhens nachkomen, alle Ratsstaege, so soft ich dessen ermanet werde, besuche, die Rathschlege und was in haltendem Rathe gehandelt und beschlossen wirdt, mit Vleiß aufschreiben, registrin, und niemands eroeffnen, sunder in gehaim und verschwigen halten. Was auch fur rahtspersonen ieder Zeit vorhanden gewesen, vleissig vermercken und aufzeichnen Die Ratsbuchere mit treuen und vor Schaden verwahren, auch in fremde Hendt nit komen lassen, daraus nichtz ziehen, schreiben oder andern mitthailen. Kain Missive oder andere Brief in Namen des Raths ausgehen lasen, auch nicht unterschreiben one Bevelch und Vorwissen der Burgermeister und Raths. Und sunst in gemain alles dasjenig thun, handeln und befurdern, was ainem erbarn Rathe und gemainer Stat zu Nutz und Frommen kumen und geraichen mage, getreulich und one alle Geverde. Also helff mir Got und sein heiligs Evangelium, Amen.*

114 FRIEDRICHS, Rathaus.

115 FRIESS, Stadtschreiber 101; STEIN, Deutsche Stadtschreiber 28.



te niemandts vertrauen noch offenbaren weder weib noch khindt, freundt noch feindt.<sup>116</sup> Wie schwierig sich die Unparteilichkeit gestalten konnte, zeigt sich in Langenlois 1750, wo der Stadtschreiber Hans Christoph Rihn ziemlich offen die Partei der Herren gegen die Weinhauer ergriff, worauf diese den Stadtschreiber ihrerseits wegen außerehelicher Beziehungen bei Maria Theresia persönlich anschwärzten, die Rihn zu zwei Wochen bei Wasser und Brot verurteilte und nach Intervention der Räte nach einer halbjährigen „Probezeit“ im Amt beließ.<sup>117</sup>

## 5. Aufgaben des Stadtschreibers

Die Stadtschreiber versahen „ausgesprochene Plattformämter“<sup>118</sup> und dem entsprechend breit war ihr Anforderungs- und Tätigkeitsprofil sowohl in Gerichtsangelegenheiten wie in ihrer Tätigkeit für Rat und Kanzlei.<sup>119</sup>

### *Aufgaben in der Gerichtsbarkeit*

Der Stadtschreiber konnte sowohl bei Zivil- als auch Kriminalangelegenheiten zuständig sein, wobei er in der Regel *in criminalibus* dem Stadtrichter/Landrichter, *in civilibus* dem Stadtrat/Marktrat als protokollierendes bzw. ausführendes Organ zur Seite stand. Vielfach ist eine exakte Trennung der Aufgabenbereiche nicht möglich. Häufig war mit Gerichtsangelegenheiten auch Reisetätigkeit des Stadtschreibers verbunden.<sup>120</sup> Es konnte aber aufgrund der Ausdifferenzierung der Tätigkeiten auch ein eigener Gerichtsschreiber bestellt werden. In den Laibacher Malefizfreiheiten von 1514 kommt diese Tätigkeit etwa ausdrücklich dem Stadtschreiber zu.<sup>121</sup> Auch nach dem Stadtrecht von Grieskirchen beispielsweise ist beim Kriminalverfahren der Stadtschreiber genannt.<sup>122</sup> Vielfach tauchen Stadtschreiber auch als Schreiber bei den Sitzungen der „unparteiischen“ Gedinge auf. Dieses gewohnheitsrechtlich verankerte und vom jeweiligen Landgerichtsherrn

116 KLUG, Freistadt 89.

117 KALLBRUNNER, Marktschreiber.

118 ZAHND, Studium und Kanzlei 457.

119 Für das Mittelalter formuliert Walther Stein: „ein Amt [...], welches infolge der gesteigerten Bedürfnisse einer immer vielseitiger sich ausbildenden Kommunalverfassung entstand“ (STEIN, Deutsche Stadtschreiber 40).

120 KRAUTGASSER, Beitrag 89.

121 Deren von Laibach Malefizfreyhaittn 40.

122 OÖ. Weistümer Bd. III, 53 (Grieskirchen 1623): Beschreibung einer Gerichtssitzung: *Alhie stet nun der stattschreiber negst bei dem stattrichter auf ainen stuel und thuet die urgicht öffentlich verlesen, auch [der] stattrichter den armen sündler auf einen iedlichen articl, ob er dessen also beständig sei, fragen.*

bestimmte Gremium schöpfte auf dem Land die Malefizurteile und bestellten einen eigenen Gedingschreiber.<sup>123</sup>

Im für Zivilsachen zuständigen Klagenfurter Stadtgericht scheint der Stadtschreiber bis Ende des 16. Jahrhunderts die „Abschiede“ verfasst zu haben und damit der „geistige Urheber der Prozeßentscheidung“ gewesen zu sein.<sup>124</sup> Im Rahmen der heute so genannten außerstreitigen Gerichtsbarkeit hatte der Stadtschreiber auch Aufgaben im Bereich des Verlassenschaftsverfahrens und des Vormundschaftswesens. So nahm er nach dem Tod eines Bürgers die „obrigkeitliche Sperre“ und das Inventar der Güter des Verstorbenen vor. Auch wurden Verträge, Vergleiche, letztwillige Verfügungen usw. von ihm aufgenommen.

### *Aufgaben im Rat*

#### *Mitglied im Rat?*

Die Stadtschreiber waren Beamte und damit in der Regel nicht Mitglied des Stadtrats. Für Wien gibt es in der älteren Literatur Hinweise, dass es im Spätmittelalter durchaus nicht unüblich gewesen sein sollte, den Stadtschreiber in den Rat zu wählen, womit er neben seinem Sitz auch eine Stimme im Rat erhalten hätte.<sup>125</sup> Dies ist für das Spätmittelalter aber doch eher zweifelhaft. In späteren Zeiten dürfte es aber vorgekommen sein. 1614 hat etwa der Kremser Stadtschreiber ein Votum im Stadtrat erhalten.<sup>126</sup> In Steyr avancierte nur ein Stadtschreiber – Johann Jakob Sonnenwald – gleichzeitig zu einem Ratsmitglied, was sich aus den Gegebenheiten von 1625, als eine landesfürstliche Wahlkommission die Stadträte rekatholisierte, erklären lässt. Auch in Zwettl wird Hans Adam Villacher gegen Ende des 17. Jahrhunderts als Mitglied des Inneren Rats geführt.<sup>127</sup> Ein Hofdekret vom 29. November 1706 beendete eine derartige Praxis für die Syndici, Stadt- und Marktschreiber. Diese durften nun neben der Beamten- keine Ratsstelle mehr bekleiden.<sup>128</sup> Bezüglich der Stadt Wien sollte es aber beim alten Herkommen verbleiben. In Graz wurden die Stadtschreiber ab Martin Pangrißer (1565–1582) fast regelmäßig auch in den Rat gewählt. Insbesondere seit der Mitte des 17. Jahrhun-

123 Zum „unpartheiischen Geding“: Niederösterreichische Landgerichtsordnung 1656, I 41. Ein Beispiel aus Zwettl: *Herr Wolff Dietrich Greissen begert schriftlich zu ersetzung eines unparteischen gedings 3 rathspersonen auß dem mittl und den stattschreiber zum gedingschreiber, über zwaier malefizt perrsonen guettlich und peunlich aussag zuerkennen.* StAZ, RP 1603, fol. 162<sup>r</sup> (2. Mai 1603).

124 TORGLER, Stadtrecht 1, 15.

125 BRUNNER, Finanzen 182; CZEIKE, Vom Stadtschreiber 110. – Möglicherweise eine Fehlinterpretation der Ratslisten. Bei PERGER, Die Wiener Ratsbürger, findet man davon keine Erwähnung!

126 KERSCHBAUMER, Geschichte der Stadt Krems 464.

127 Pfarrarchiv Zwettl, Taufmatriken, Sign. 1/3, fol. 230<sup>r</sup>.

128 Siehe den Eintrag in StAZ RP 1707, fol. 13<sup>v</sup> (28. Jänner 1707); CZEIKE, Vom Stadtschreiber 115, in diesem Punkt missverständlich.

derts ist diese Koppelung sehr häufig zu finden. Auch die innerösterreichische Regierung erließ 1707 dagegen ein Dekret, der Stadtschreiber sollte in Zukunft nicht mehr im Rat sitzen. Doch schon 1712 bat der Grazer Magistrat die Regierung um Erlaubnis, den neu aufgenommenen Dr. Peter Lucretius de Apostolis für die nächste freiwerdende Ratsstelle zu berücksichtigen. Die Regierung gewährte die Bitte mit dem Nachsatz, dass ein Stadtschreiber in der Regel genug zu tun habe und das Amt auch ökonomisch ausreichend Gewinn abwerfe, um eine Familie zu ernähren.<sup>129</sup> Auch später erwies sich dieses Verbot als äußerst löchrig. Dass Stadtschreiber auch gleichzeitig mit Sitz und Stimme im Rat vertreten sind, findet sich auch im ungarischen Teil der Habsburgermonarchie, etwa in Leutschau/Levoča (heute Slowakei).<sup>130</sup>

### *Anwesenheitspflicht im Rat und Protokollführung*

Der Stadtschreiber als oberster Vollzugsbeamter des Stadtrates war Organisator der Ratssitzungen und bei diesen zur Anwesenheit verpflichtet. Er erstellte die Tagesordnungspunkte, verlas schriftliche Eingaben beim Rat und hatte die zur Entscheidung bzw. Beratung anstehenden Materien zu sammeln und aufzubereiten. Manche Instruktionen für Stadtschreiber erwähnen die Anwesenheitspflicht auch explizit, so wird in Krems angeordnet, dass der Stadtschreiber den Ratssitzungen *alles fleis treulichen beyzuwohnen*<sup>131</sup> habe. Mitunter fanden Ratssitzungen im Haus, sogar in der Schlafkammer des Stadtschreibers statt, wenn er beispielsweise unpässlich war.<sup>132</sup> Bei Ratssitzung hatte er Tinte, Feder, Papier und Glocke für den Bürgermeister oder Wachs für die Ausstellung von Urkunden zur Verfügung zu stellen.<sup>133</sup> Zudem hatte er als eine Art beamtete Einlaufstelle<sup>134</sup> über alle zwischen den Ratssitzungen angefallenen Materien zu berichten. *Der stattschreiber soll alle suppliciern nacheinander ablesen oder das, waß mündlich zugleich proponirt, und darauf umbgefragt werden.*<sup>135</sup> Neben den Verlesungen der schriftlichen Eingaben hatte er die Beschlüsse unparteiisch zu protokollieren. Er sollte im Rat *under wehrendtem*

129 POPELKA, Graz I 454; BRUNNER, Verwaltung 120, 123. Für Innsbruck FELDERER, Innsbruck 144: Mindestens zwei Innsbrucker Stadtschreiber waren auch Ratsmitglieder. Für Judenburg POPELKA, Judenburg 578.

130 MEIER, Städtische Kommunikation 97ff., mit mehreren Beispielen aus dem 16. Jh.

131 BRUNNER, Rechtsquellen Krems 229 (Ratsordnung 1564).

132 JILEK, Steyr 127.

133 OÖ. Weistümer Bd. III, 67 (Grieskirchen 1623): *Wann rahttag gehalten [wird], mueß [der] stattschreiber den raht mit dinten, federn, papier, wachs und spagat versehen, auch hämerl und stekel zu petschier, deßgleichen ein glöckl bei dem burgermaister auf dem tisch neben ihren schreibmesser haben und den tisch durch den rathsdienner zuerichten lassen, welche tax oder uncosten ihme von dem burgermaister bezalt wirt.* In Judenburg bewilligte der Magistrat 1614 dem Stadtschreiber 22 fl. für Kanzleibedürfnisse (wie Pergament, Papier, Einbinden der Bücher, aber auch Holz zum Heizen), POPELKA, Judenburg 584.

134 Etwa Petitionen um Studienunterstützung an der Universität Wittenberg an den Steyrer Stadtschreiber Melchior Höber, SOMMER, Isaac Vischers „Carmina“.

135 OÖ. Weistümer Bd. III, 67 (Grieskirchen 1623).

totieren nicht korrigierend eingreifen und hatte die *herumbgehende vota*, *sonderlich in wichtigern sachen, fleißig* aufzuschreiben.<sup>136</sup> Anschließend waren die Beschlüsse durch Anschlag und Verlesung bei den Taidingen zu publizieren bzw. für deren Umsetzung zu sorgen.<sup>137</sup> So ließ beispielsweise der Judenburger Bürgermeister 1549 dafür eine Tafel an der Ecke des Rathauses anschlagen, auf der „öffentliche“ Kundmachungen angeführt wurden.<sup>138</sup> Dem Kremser Stadtschreiber wurde in einem Patent von 1763 auferlegt, dass er die Gaisruck'sche Instruktion jährlich zu Beginn des Jahres der Bürgerschaft *deutlich und ohne abbruch* vorzulesen habe.<sup>139</sup> Eine Reinschrift des Protokolls musste schließlich im Ratsprotokollbuch niedergeschrieben werden. Nach der Linzer Stadtschreiberinstruktion von 1587 durfte der Stadtschreiber das Verfassen des Ratsprotokolls keinem Diener anvertrauen, niemand durfte Zusätze oder Streichungen vornehmen.<sup>140</sup> Der Vorwurf des „ungleichen“ Protokollierens von Ratssitzungen – im Sinne der Parteilichkeit für eine „Fraktion“ im Stadtrat – war ein Entlassungsgrund.<sup>141</sup> Zudem war der Stadtschreiber der „Vorleser“ bei allen von den Bürgern zu leistenden Eiden.<sup>142</sup> In dringenden Fällen entschied der Stadtrichter/Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtschreiber und eventuell einem Ratsmitglied gleichsam als Ausschuss des Rates.<sup>143</sup>

### Vornahme von Wahlen

Der Stadtschreiber war als „Unparteiischer“ für die normkonforme Ausrichtung der Bürgermeister- und Ratswahl<sup>144</sup> – häufig in Union mit dem landesfürstlichen/grundherrschaftlichen Wahlkommissar – zuständig. In Weitra etwa musste er mit den acht gewohnheitsrechtlich bestimmten Wahlmännern am Stefanitag (26. Dezember) in der Ratsstube *wohlverwahrt* ausharren, bis diese die Wahl von Bürgermeister, Richter und diversen anderen städtischen Ämter beendet hatten.<sup>145</sup> Nach

136 JILEK, Steyr 90.

137 In Wien war ein spezielles „Abschiedbuch“ des Rates zu führen, PAUSER, Verfassung und Verwaltung 64. Zur „verbalen Vermittlung von gelehrtem Wissen oder Expertisen an die Bürger der Stadt“ siehe MEIER, Ad incrementum rectae gubernationis 497.

138 POPELKA, Judenburg 583.

139 BRUNNER, Rechtsquellen Krems 303.

140 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 252.

141 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 231. Ein Nachfolger des Scheibbser Marktschreibers erwarb das Bürgerrecht und eine Eisenhandelsgerechtigkeit. Die Bürger warfen ihm daraufhin vor, dass er *der bürgerschaft und zugleich denen eisenhandlern nit dienen könnte* (ebd. 233).

142 KLUG, Freistadt 85.

143 JILEK, Steyr 127.

144 OÖ. Weistümer Bd. I, 438 (Freistadt 1534): *Ordnung wie burgermaister, richter, rat und geschworn sollen erwelt werden*; JUNG, Ordnungen 170; OÖ. Weistümer Bd. III, 47 (Grieskirchen 1623); ebd. 305 (Markt Frankenburg 1632); OÖ. Weistümer Bd. IV, 85 (Schärding 1610): Vereidigung der Schärddinger Ratswähler.

145 KNITTLER, Die Rechtsquellen der Stadt Weitra, Nr. 102 (1548).

der Wahl, dem Besuch der Messe und der rituellen Mahlzeit hatte der Stadtschreiber vor der versammelten Bürgerschaft die Namen der Gewählten zu verlesen.

### *Aufgaben in der Verwaltung*

#### *Verwaltungstätigkeit*

Auch im Bereich der kommunalen Verwaltung konnte der Stadtschreiber eine Fülle an Aufgaben übernehmen. So zog man ihn fallweise für die Beschauen (Feuerbeschauen, Besichtigung des Stadtbaches, Visitierung der Mühlen, Baukommissionen) oder bei der Kontrolle der Fleischbänke,<sup>146</sup> der Heringe und der zimentierten Hohlmaße und Gewichte heran.<sup>147</sup> Auch bei der Suche nach verbotener Literatur wurden die Stadtschreiber herangezogen. 1528 musste der Stadtschreiber von Bruck an der Mur die Buchführer am Jahrmarkt visitieren. Bei zwei Buchhändlern wurden tatsächlich verbotene lutherische und „sektische“ Bücher gefunden, die anschließend öffentlich verbrannt wurden.<sup>148</sup> Der Stadtschreiber war meist für die Richtigkeit der Bürgerspitalrechnungen – das Bürgerspital stellte in vielen Kleinstädten den größten stadt eigenen Betrieb dar – verantwortlich.<sup>149</sup> Auch fremdenpolizeiliche Funktionen versah der Stadtschreiber: Er verzeichnete die von Wirten gemeldeten Namen der Gäste zentral.<sup>150</sup> An ihn wandte man sich auch von außen, suchte man eine Anstellung innerhalb der Stadt.<sup>151</sup>

#### *Kanzlei*

Die zentrale Aufgabe des Stadtschreibers war jedenfalls die Leitung der Kanzlei. Der Stadtschreiber hatte bekanntlich das Ratsprotokoll zu führen und alle *fürfallenden* Ratsangelegenheiten mit seinem Kanzleipersonal zu erledigen. Die österreichischen Kleinstädte führen Ratsprotokolle in der Regel seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Außerdem mussten durch die Kanzlei die Ratsbeschlüsse ausgefertigt

146 OÖ. Weistümer Bd. III, 101 (Grieskirchen 1623): *Die fleischhacker sengen zu gewöhnlichen tagzeiten und nit [zu den] morgens- oder abendsstunden die schwein bei straf, wechseln auch alle jar in der letzten fastwochen die fleischbanken, und wird iewes jar ainem ain pergamentzell von dem stattschreiber geschriben, selbe auf die fleischpankdier, dem solche zuegethailt, genaglet oder geheftet.*

147 BACHMANN, Stadtschreiberamt 54f. OÖ. Weistümer Bd. III, 60 (Grieskirchen 1623): *Die proviantmeister sind die ander persohn in gehaimen und widerumb die ander in aussern rath; neben dem stattschreiber, welcher solches beschreibt, beschauen si allezeit das brott und wegen's, haben auch auf da gewicht fleissiges aufsehen.* OÖ. Weistümer Bd. III, 63 (1623, Grieskirchen): *Durch die fleischcommissäri oder von dem stattschreiber würdet alle woche[n]markt ain viechzell gschriben, wie theür das viech verkauft.*

148 ALBRECHER, Visitation 71, 291.

149 JILEK, Steyr 36. Zu den Spitalrechnungen von 1469/61 JARITZ, Spitalmeisterrechnungen. Siehe auch den Beitrag von Andrea BOTTANOVA in diesem Band (Vidierung durch den Stadtschreiber).

150 OÖ. Weistümer Bd. III, 98 (Grieskirchen 1623).

151 DOBRAS, Amateurbotaniker.

und deren Vollzug überwacht werden. Der Stadtschreiber verwahrte zudem in der Regel das Stadtsiegel, welches zur gültigen Ausfertigung der städtischen Schreiben notwendig war.<sup>152</sup> Darüber hinaus hatte er nicht nur die städtischen, sondern auch im Auftrag des Rats die landesfürstlichen Anordnungen umzusetzen und Patente an öffentlichen Orten (etwa Stadtplatz, Rathaus, Friedhof usw.) zu publizieren.

Die Führung der Ratsprotokolle – meist erfolgte die Reinschrift der Sitzungen blockweise<sup>153</sup> – bot dem Stadtschreiber auch die Möglichkeit der Selbstinszenierung. Der Jahresbeginn wird meist kalligraphisch ausgestaltet, der Stadtschreiber nennt sich dort auch als Akteur, selten finden sich in den Ratsprotokollen explizite Selbstbezeichnungen, wie: „ich“ als Stadtschreiber habe dies und jenes unternommen. Launige Eintragungen zu Beginn des neuen Jahres waren Teil dieser Selbstdarstellung.<sup>154</sup> Die häufig von niederrangigeren Schreibern „rein“ geschriebenen Ratsprotokolle verzeichnen dabei nicht nur in Form von Beschlussprotokollen die laufenden Ratssitzungen, sondern können im Bezug auf die Sitzungen Bürgerrechtsverleihungen, Injurien und Kriminalfälle, Quartierangelegenheiten (Einquartierung von Soldaten), Armenwesen, Steuerangelegenheiten, die Finanzgebarung der Stadt (etwa die Bilanzen der einzelnen Ämter), Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten sowie den großen Bereich der Handwerksangelegenheiten enthalten.

Je nach der Größe der Stadt und der Ausdifferenzierung des städtischen Kanzleiwesens finden sich dazu aber auch spezielle Amtsbücher, die vom Stadtschreiber – oder aber eigenen Unterschreibern – zu führen waren, etwa Grundbücher,<sup>155</sup> Waisenbücher, Amtsrechnungen,<sup>156</sup> städtische Schuldenbücher.<sup>157</sup> Zudem verwaltete der Stadtschreiber die Steuer- und Raitbücher,<sup>158</sup> worin die Steueranschläge und die von den Stadtbewohnern geleisteten Beträge verbucht waren.

152 POPELKA, Judenburg 609.

153 SCHEUTZ, WEIGL, Ratsprotokolle 596–600; POPELKA, Judenburg 587.

154 Zu den Sprüchen des Leobener Stadtschreibers Adam Säzl (1661–gest. 1676), etwa *Es sey der Anfang wie er kann, daß Endt tregt das Lob darvan*, JONTES, Der Stadtschreiber begrüßt das Neue Jahr.

155 STEIN, Deutsche Stadtschreiber 52; SCHILLINGER-PRASSL, Leoben 96.

156 BRUNNER, Rechtsquellen Krems 251 (Instruktion von Ferdinand III. für Bürgermeister, Richter und Rat von Krems und Stein): Alle Amtleute müssen Rechnungen legen, die der Stadtschreiber selbst schreiben soll (andernfalls soll er Schreiber dazu heranziehen, um keine Verzögerung zu verursachen). OÖ. Weistümer Bd. III, 67: *Der stattschreiber macht, stelt und verfertigt der beambten – alß des burgermaisters, stattrichters, cammerers, ungelter, brott- und fleischbschauer, auch andere beambten – raitung gegen gebürlicher bezallung, die bericht und guetachten aber zur herrschaft ohne raichnung ainicher tax.* Vgl. als Beispiel (Zollrechnung) KINTZINGER, Hermann Bote.

157 OÖ. Weistümer Bd. I, 463: *Sechstens sollen auß dem alten rath 2, auß dem jungen ainer und auß der burgerschaft ainer, so des statwesen und raitens kuntig sein neben dem stattschreiber alle briefsachen schulten herein und hinauß in hanten haben, uber selbige ortliche register und piecher halten.*

158 Für Judenburg POPELKA, Judenburg 580, 585: In Judenburg wurde erst nach Malversationen des Vorgängers das Amt des Stadtschreibers von dem des Steuerschreibers getrennt.

Das Verfassen von Beschwerden an die Landstände (etwa wegen hoher Steuerforderungen), von Gesuchen beim Landesfürsten (etwa um Vermeidung der Exekution),<sup>159</sup> von Ansuchen um Steuererminderung nach Brand- oder anderen Naturkatastrophen fielen ebenfalls in den Kompetenzbereich des Schreibers. Zudem hatten sie nach einer sicherlich als Vorbild auch für die Städte dienenden Kanzleiordnung Maximilians I. für das Regiment der Niederösterreichischen Länder auch die *ratsleg, antwurten und sachen, daran etwas gelegen*,<sup>160</sup> in einem eigenen Kopial- oder Registerbuch zu verzeichnen, so dass die Handregistratur jederzeit ein Nachschlagen von Ein- und Auslauf ermöglichte.<sup>161</sup> In formaler Hinsicht lassen sich individuelle Eigenheiten der Stadtschreiber auch in den ausgestellten Urkunden und Briefen fassen.<sup>162</sup>

Der Stadtschreiber hatte nach *notturft*, anfänglich meist ohne festgelegte „Amtsstunden“,<sup>163</sup> der Stadt zu dienen. Zur Bewältigung des großen Arbeitspensums entwickelten sich im Lauf der Zeit Amtsstunden heraus. Für Grieskirchen wird etwa bestimmt: *Der stattschreiber befindet sich erchtag, pfinstag, sambstag umb 8 biß auf 10 uhr in der canzlei und in der wochen in der rathsstuben, die secretarien, concipisten, registrator, expeditior, ingrossisten, canzleidiener oder andere officier aber Montag, erchtag, mitwochen, pfinstag [und] Freitag von 8 biß 10 und nachmitag von 2 biß umb 4 uhr in der stattcanzlei; aber mitwoch und sambstag nachmittag [sind] ferien.*<sup>164</sup>

### Registratur und Archiv

Der Stadtschreiber hatte neben seiner Aufsichtspflicht über das Kanzleipersonal (Kanzlisten, Expeditor, Ober-, Unterschreiber) auch die Registratur und das Archiv<sup>165</sup> zu führen und die „Freiheiten“ der Stadt jederzeit – bei *fürfallender Notturft*<sup>166</sup> – *vleissig*<sup>167</sup> parat zu halten. Gerade die Ordnung in den Stadtarchiven stellte damals wie heute ein großes Problem dar, Stadträte wie auch Regierung erteilte deshalb immer wieder Ordnungsaufträge, aus denen dann Inventare erwachsen.<sup>168</sup> Der Rat stellte damit eine zwingende Verbindung zwischen der Inhaberschaft des Stadtschreiberamts und der Verfügung über Rechtstitel der Stadt

159 Etwa 1650 JILEK, Steyr 132; KLUG, Freistadt 75: Aufschreiben der Stimmen und Namen der Ratsherren und Geschworenen.

160 ZIBERMAYR, Das Oberösterreichische Landesarchiv 107.

161 POPELKA, Judenburg 586. Der Judenburger Stadtschreiber führte ein Buch: „Quotidiana und Verzeichnus der Schreiberey“.

162 Am Beispiel paläographischer Untersuchungen (die meist nur für das Mittelalter vorgenommen werden) wird das deutlich, siehe zu Wien LUNTZ, Beiträge; vgl. auch WILLE, Die Reutlinger Stadtschreiber.

163 Erst für das 18. Jh. JILEK, Steyr 182.

164 OÖ. Weistümer Bd. III, 66 (Grieskirchen 1623).

165 Als Beispiel BRUNNER, Stadtlexikon 456; POPELKA, Judenburg 589–592.

166 JILEK, Steyr 69.

167 Ebd. 142.

168 GLÜCK, Das Stadtarchiv Passau 103–106 (Stadtschreiber Ortolf Fuchsberger 1539).

her, wobei der Stadtschreiber (vor den übrigen Bediensteten der Stadt) die alleinige Verantwortung für die Nutzung der Registratur besaß.<sup>169</sup> Diese Bereithaltung scheint vielfach in der Wohnung des Stadtschreibers selbst stattgefunden zu haben, nur die wichtigsten Akten und Urkunden wurden gesondert in einem Kasten oder Fass („Bürgerlade“) aufbewahrt. Der Leobener Stadtschreiber junktimierte die Führung der Registratur mit der Einrichtung einer Wohnung im Rathaus, ein Begehren, in das der Stadtrat 1559 einwilligte.<sup>170</sup> Andererseits durfte der Stadtschreiber bei den immer wieder auftretenden Forderungen der Bürger nach einer öffentlichen Verlesung der Stadtrechte nicht nachgeben, sondern die Stadtprivilegien allein dem Stadtrichter/Bürgermeister aushändigen. Der Stadtschreiber sollte mancherorts nur gemeinsam mit dem Bürgermeister ins Archiv gehen, *die mugen suechen und sigiln, was nott ist und soll auch niemant kain brief ausgelihen werden*.<sup>171</sup> Als der Verwalter der Grundherrschaft, ein Beamter des Rudolf von Paar, mit Gewalt 1618 ins Stadthaus von Hartberg eindrang, um das Stadtbuch, den Gerichtsstab und das *allzeit fleißig beobachtet und in großen ehrn gehalten* Stadtsiegel der nunmehr grundherrschaftlichen Stadt an sich zu bringen, starb im Zuge dieser turbulenten Auseinandersetzung der Stadtschreiber Hans Preßl, der die für das Selbstverständnis und die -verwaltung der Stadt essentiellen Archivalien nicht kampfflos herausgeben wollte.<sup>172</sup> Eine gut geführte Registratur und in weiterer Folge ein mit einem Repertorium versehenes Archiv<sup>173</sup> ist nicht nur für die Historiker heute, sondern war auch zeitgenössisch von Bedeutung. Eine Kremser Stadtschreiberinstruktion von 1653 mag dies verdeutlichen: *Die Canzley und Registratur solle Stattschreiber fleissig in obacht nemben und in gueter Disposition und ordnung halten, sonderlich die Statt und Rathspocololla unvermailligter und uncorrigierter verbleiben lassen, niemandt nichts ohne vorwissen des Raths davon hinaußgeben, was sich von iahr zu iahr ain Prothocollen und andern vermehrt, im Inventario iedesmals fleissig einverleiben*.<sup>174</sup> Nicht ganz ein Jahrhundert später war die Ordnung nicht (mehr?) zufriedenstellend. Der Kremser Ratssekretär Johann Matthias Puchberg erstellte deshalb die so genannten und heute noch überaus wertvollen Ingedenkbücher, eine Art von Repertorium des Archivs mittels chronologisch angeordneter Abschriften aller Urkunden und Nachrichten sowie Verweisen auf den Standort des Originals.<sup>175</sup> Ausgaben für Archivkästen oder Ankäufe eines Buches, um darin Urkunden zu verzeichnen, deuten auf die Wichtigkeit dieser – von den Stadt-

169 KINTZINGER, Das Bildungswesen 492.

170 SCHILLINGER-PRASSL, Leoben 96; für Kindberg (60 fl. Gehalt, Schreibtaxen und Wohnung im Rathaus) Städtebuch Steiermark III 53.

171 OÖ. Weistümer Bd. I, 435 (Freistadt, 16. Jahrhundert).

172 PURKARTHOFFER, Das Siegel der Stadt Hartberg 401.

173 JILEK, Steyr 187.

174 KÜHNEL, Die Archive der Städte Krems und Stein 159.

175 EHRENREICH, Puchberg 106f.



schreibern als Belastung empfundenen – Arbeit hin.<sup>176</sup> Als beispielsweise nach langer Verfallserscheinung ein Teil der Scheibbser Stadtmauer 1747 einbrach und sich die leidige Frage der Kosten stellte, wurde der Stadtschreiber auf die Suche geschickt, ob *in archiv nichts zur prob gefunden worden, daz die herrschaft solche jemal [und nicht der Markt] repariert hat*.<sup>177</sup>

Beendete der Stadtschreiber seine Tätigkeit, dann waren bei seinem Amtsaustritt alle Schriftstücke und Akten zu übergeben und Bericht über den aktuellen Schuldenstand (vor allem auch bei laufenden Konkursverfahren von Bürgern) zu geben. Zudem war es üblich, ein Inventar über die in der Kanzlei und in den Nebenräumlichkeiten vorhandenen Schriftstücke zu erstellen.<sup>178</sup>

### *Repräsentation und Diplomatie*

Aber auch Repräsentationsaufgaben wurden dem Stadtschreiber übertragen, neben den diplomatischen Gesandtschaften<sup>179</sup> hatte er auch Präsente an den Landesfürsten zu übergeben, Reden zu schreiben und den Rat öffentlich zu repräsentieren (etwa auch bei Kirchbesuchen oder als Abgesandter des Rates bei Hochzeiten). Der Linzer Stadtschreiber Georg Eisenmann begrüßte etwa die in der Stadt antretenden Schützen 1584 mit einer ausgefeilten Rede.<sup>180</sup> Auch im Fall feierlicher Empfänge – etwa beim Adventus des Stadtherrn – hatte der Stadtschreiber aufzutreten und bekam dort auch Gelegenheit seine Bildung in aller Öffentlichkeit zu zeigen.<sup>181</sup>

Zudem war er (aus Kostengründen bzw. abhängig von der Wichtigkeit des Beratungsgegenstandes entweder allein oder zusammen mit dem Bürgermeister oder dem Stadtrichter) Gesandter der Stadt bei den Erbhuldigungen,<sup>182</sup> bei den Landtagsverhandlungen, bei Kommissionen und bei Rechtsstreitigkeiten. Auch war er bei der Vereidigung neuer Räte (bei den landesfürstlichen Städten in den Landeshauptstädten bzw. vor dem Grundherrn) anwesend.<sup>183</sup> Gerade im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation kam den Stadtschreibern großes politisches Gewicht zu, weil sie durch ihre guten Amtsverbindungen in regem Kontakt

176 BACHMANN, Stadtschreiberamt 60f.

177 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 198.

178 KÜHNEL, Die Archive der Städte Krems und Stein 158.

179 Als Beispiel NEUMANN, List 55; KERSCHBAUMER, Geschichte der Stadt Krems 337f. berichtet von einer Audienz des Kremser Stadtschreibers Mathias Abele von und zu Lilienfeld bei Ferdinand III. in Pressburg/Bratislava.

180 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 269; siehe auch HANNEMANN, Das Stuttgarter Freischießen von 1501.

181 JILEK, Steyr 130. Vgl etwa für den Reichstag von Freiburg im Breisgau die Aktivitäten des Stadtschreiber Jakob Mennel, einem gebürtigen Bregenzer: BURMEISTER, Jakob Mennel 215–219.

182 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 303. Zu Stadtschreibern als Gesandte STEIN, Deutsche Stadtschreiber 56–60.

183 JILEK, Steyr 29.

zu anderen Stadtschreibern standen, gut vernetzt und politisch dementsprechend über die Religionspolitik informiert waren. So wurde nicht zufällig 1579 der Steyrer Stadtschreiber Melchior Heber im Namen der drei Stände (Herren, Ritter und Städte) nach Wien gesandt, um über die Religionspolitik Näheres zu erfahren, weil er *unden allenthalben verwendet und vertraut* war.<sup>184</sup> Auch bei den Verhandlungen zur oberösterreichischen Landtafel waren in der fünfzehnköpfigen Kommission der Linzer, Steyrer und Freistädter Stadtschreiber vertreten.<sup>185</sup>

### *Sammlung städtischen Rechts*

Die Vorformulierung von Normtexten wie Ordnungen und städtischen Statuten für Bürgermeister und Rat, die Sammlung von auf die Stadt bzw. auf den Landesgebrauch bezogenen Rechtstexten (etwa Anlage von: Marktbuch, „Freiheitenbuch“, Pancharta, Privilegienbuch, Handwerksordnungsbuch usw.)<sup>186</sup> oder Statuensammlungen und deren Anlage als Buch oder Druckwerk gehörten mit zum Arbeitsgebiet von Stadtschreibern.<sup>187</sup> Ihre Rechtskenntnis „bot den Städten“ – wie es Elsener treffend zusammenfasst – „erst das Instrument zur Aufzeichnung, Systematisierung, Vereinheitlichung und teilweise auch zur Verwissenschaftlichung und zugleich zur Verherrschafftlichung des Rechts“.<sup>188</sup> Dazu einige österreichische Beispiele: 1542 erstellt der Leobener Stadtschreiber etwa aus landesfürstlichen Normtexten eine *ordnung und pollicei [...] von wegen gotschwerden, zuetrinckhen, huerrerei und annder lasster halben* für den Rat.<sup>189</sup> Der Zwettler Stadtschreiber Peter Burkhard wird 1626 nach Krems abgesandt, um an einer Lohnordnung für die Hand- und Tagwerker des Viertels ob des Mannhartsberg mitzuwirken.<sup>190</sup> 1739 wurde dem Kremser Ratssekretär Johann Matthias Puchberg aufgetragen, einen Extrakt über alle *Prärogativen, Immunitäten und andere Gewohnheiten* der Städte Krems und Stein für den Gebrauch des Rates und der Bürgerschaft zu erstellen.<sup>191</sup> Der Stadtschreiber von Linz (und später Freistadt) Veit Stahel war auch als juristischer Schriftsteller tätig, der neben einem beinahe 600 Blätter umfassenden rechtswissenschaftlichen Handwörterbuch (*Liber Raptitius*) auch den Entwurf ei-

184 Ebd. 33. Als Beispiel siehe den Regensburger Stadtschreiber und Syndicus Johann Jakob Wolf von Todtenwart (1616–1644), der ein Drittel seiner Dienstzeit als Gesandter am Kaiserhof in Wien verbracht, SCHMID, *notarius civium* 54. Welche Stellung etwa die Ennsner Stadtschreiber beim oberösterreichischen Städtebund im 15. Jh. besaßen, lässt sich nicht deutlich zeigen, HOFFMANN, *Der oberösterreichische Städtebund*.

185 KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, *Landtafelentwurf* 217f.

186 Als Beispiel HOLTER, *Greiner Marktbuch*; TRATHNIGG, *Freiheitenbuch*, ZIBERMAYER, *Der Oberösterreichische Landesarchiv* 30–34; POPELKA, *Judenburg* 571; OPLL, *Geschichte des Wiener Stadt- und Landesarchivs* 10.

187 STEIN, *Deutsche Stadtschreiber* 29.

188 ELSENER, *Notare* 136.

189 SCHILLINGER-PRASSL, *Leoben* 75, RQ 293.

190 StAZ, RP 1627, fol. 92r (6. März 1627).

191 EHRENREICH, *Puchberg* 107.

ner Landtafel für das Land ob der Enns lieferte (*Verzeichnis etlicher Articlñ zu ainer Landtafl*), weiters verfasste der Praktiker auch auf Stadt und Land bezogene „Ordnungen“: *Der Stadt Linz Gerichtsordnung und Prozeß* (1545), *Ain Gerichtsordnung, Prozeß, wie man in burgerlichen rechtlichen und guetlichen Verhörsache im Erzherzogthum ob der Ens verfahren möchte* (1555).<sup>192</sup>

### Geschichtsschreibung

Gleichsam ein Seitenstrang der Führung von Registratur und Archiv war die im Detail formal recht unterschiedlich ausfallende Erforschung der Stadtgeschichte, die für verschiedene, die Stadt betreffende Fragestellungen herangezogen werden und auch als Legitimation für städtische Ansinnen dienen konnte.<sup>193</sup> Stadtschreiber blickten insgesamt auf eine lange Tradition des „Chronikalischen“ bzw. Diaristischen zurück.<sup>194</sup> So gilt der bereits mehrfach genannte Johann Matthias Puchberg als „erster Historiograph der Stadt Krems“.<sup>195</sup> Im Auftrag des Rates schrieb er eine Beschreibung der Stadt Krems für ein Leipziger Lexikon. Daneben boten besondere Krisensituationen,<sup>196</sup> Außergewöhnlichkeiten<sup>197</sup> und persönlich prägende Erlebnisse Schreibanlässe für Stadtschreiber: Der seit 1571 tätige und 1586 als Führer der protestantischen Bürgerpartei abgesetzte Stadtschreiber von Bruck an der Leitha Georg Khirmair verfasste einen autobiographischen Bericht im Sinne einer Bekenntnisschrift über die *Religionssachen zu Prugg a. d. Leitha*.<sup>198</sup> Der aus Sachsen stammende Wiener Stadtschreiber Nikolaus Hocke (ca. 1631–1692) verfasste über die zweite Wiener Osmanenbelagerung 1685 einen umfangreichen Bericht (Kur-

192 KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Veit Stahel; DERS., Landtafelentwurf; ELLRICHSHAUSEN, Legitimatío; WESSELY, Veit Stahel; NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats 348f.

193 STEIN, Deutsche Stadtschreiber 29f.; Am Beispiel von Breslau ROTH, Der Stadtschreiber Peter Eschenloer 30–32.

194 TERSCH, Ein Beamtenleben 138–141. Siehe die Chronik von Ulrich Tränkle, der – allerdings unsicher – als Feldkircher Stadtschreiber galt, WINKLER, Die Chronik des Ulrich Tränkle von Feldkirch 12.

195 KÜHNEL, Die Archive der Stadt Krems und Stein 163; EHRENREICH, Puchberg.

196 Am Beispiel von Friedrich Flade (Olmützer Stadtschreiber) und Hieronymus Lerch (Brünner Stadtschreiber) TERSCH, Jankau 521–531; GREYERZ, Liber orte seditionis; vor allem am Beispiel der „Observationes contra Haereticos“ BRUGGISSER, Frömmigkeitspraktiken; siehe die „Trostsprache“ bei ZIMMERMANN, Aufruhr gegen Gottes Wort. Am Beispiel des Braunauer Stadtschreibers und dessen Chronik, die den Böhmischem Bauernaufstand von 1680 behandelt, ČECHURA, Quellen 586.

197 Etwa der Bludenzer Stadtbrand von 1638, den der Bludenzer Stadtschreiber Michael Schellenbried im Stadtbuch beschreibt FRITZ, Stadtbrand 20–23. Siehe die „Merkwürdigkeiten“ für Bruneck TSCHURTSCHENTHALER, Aufzeichnungen eines Stadtschreibers 3–5 (Brand 1723), 7f. (Überschwemmung).

198 TERSCH, Selbstzeugnisse 285–293; PROELL, Gegenreformation. Mit Beispielen aus dem Heiligen Römischen Reich KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse 63f., 70f., 117f., 135f.; Joachim Carstens, Lübeck (1596–1673); Heinrich Dietrichs, Göttingen (1604–1669); Nikolaus Henel, Breslau (1582–1656); Justus Kipe (1588–1664).

tze Beschreibung dessen, was in wehrener Türckischer Belägerung der Kayserlichen Residentz Statt Wienn von 7. Juli biß 12. Septembris deß abgewichenen 1683 Jahrs sowohl in Politicis & Civilibus als Militaribus passiret, <sup>199</sup> 1740).<sup>199</sup> Michael Frankenberger, Stadtschreiber von Bruck an der Mur, verfasste gegen Ende des 17. Jahrhunderts sogar eine panegyrische Geschichte des Hauses Habsburg. Sie wurde bei der Zensur eingereicht und gilt heute als verschollen.<sup>200</sup> Stadtschreiber großer Städte führten eine Rats- bzw. Stadtchronik,<sup>201</sup> worin die wichtigsten, die Stadt betreffenden Ereignisse verbucht wurden (Stadtbuchchronistik). Mit konfessioneller Polemik wurde in diesen Chroniken nicht gegeizt. Als der Turm der Lindauer Stadtpfarrkirche 1608 zu brennen begann, schickten die Bregenzer nicht nur Hilfe, sondern der Bregenzer Stadtschreiber Christoph Schalk notierte auch schadenfroh: *Poena Dei et Lutheranismi*.<sup>202</sup> Stadtschreiber lassen sich aufgrund ihres habituellen Umgangs mit Schrift auch immer wieder als Tagebuchschreiber nachweisen.<sup>203</sup> Andere Stadtschreiber erstellten sogar Weltchroniken oder scheinen als Verfasser von „Spielen“ (etwa Fastnacht-, Osterspiele) oder größeren, mitunter sogar aus Langeweile während der Ratssitzungen in den Ratsprotokollen vermerkten Dichtungen<sup>204</sup> auf. Matthias Abele von und zu Lilienberg (1616–1677), kurz von 1646–1648 Stadtschreiber von Krems, war sogar Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ und veröffentlichte mit viel Erfolg seine oft aufgelegte Sammlung „Seltsame[r] Gerichtshändel“, die sogar Kaiser Leopold I. mit viel Vergnügen gelesen haben soll.<sup>205</sup>

Zur Beantwortung bzw. als Argumentationsgrundlage mussten Stadtschreiber immer wieder umfangreiche Dossiers anlegen, die nicht selten historisch weit ausgriffen. Der seit 1539 als Passauer Stadtschreiber tätige Ortolf Fuchsberger legte etwa im Zuge der Auseinandersetzung der Stadt mit dem Passauer Bischof mehrere Schriften (*Verzeichnuß*) an, worin die seit 1298 gespannten Verhältnisse der Stadt zum Stadtherrn dokumentiert sind. Gleichermaßen verfasste 1554 Fuchsberger auch ein 59 Seiten umfassendes Papierlibell „Almosenspiegel des Bruderhauses“, worin die Geschichte des Hauses aufgerollt wird und Einnahmen und Ausgaben aufgelistet werden.<sup>206</sup> Doch auch über diesen engen Zweck hinaus sind schriftstellerische Werke von österreichischen Stadtschreibern verfasst wor-

199 CORETH, Geschichtsschreibung 137; CZEIKE, Historisches Lexikon Wien Bd. 3 (1994) 216.

200 CORETH, Geschichtsschreibung 39f.

201 Als Beispiel für die Jahre 1609 bis 1613 KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik; zum in den frühen 1470er Jahren entstandenen Bozener Stadtbuch OBERMAIR, Das Bozener Stadtbuch 399–432. Als Vergleich CZOK, Chronistik.

202 KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik 42.

203 Am Beispiel des Budweiser Stadtschreibers Johann Strialius MAŤA, Tagebücher 771.

204 HONEMANN, Stadtschreiber und die deutsche Literatur 329–333, mit einer Liste literarisch tätiger Stadtschreiber (340–353); SCHMID, Notarius civium 57.

205 Dies berichtet er in: Matthias ABELE VON UND ZU LILIENBERG, Vivat oder so genannte künstliche Unordnung (Nürnberg 1670) Vorrede.

206 HARTMANN, Die Beziehungen 22f.

den. 1512 veröffentlichte der ehemalige Stadtschreiber von Krems und Stein Georg Wagner seine Übersetzung von Dr. Wolfgang Wintpergers „Badenfahrt“ aus dem Lateinischen, die erste balneologische Schrift über Baden bei Wien.<sup>207</sup> Der aus Bizau stammende Christoph Stültz (später Stadtschreiber in Gebweiler) legte 1542 ein kaum verbreitetes, ursprünglich zum Unterricht seiner Kinder angelegtes, gedrucktes „Rechenbuch“ vor, das Grundlagen zur Anlegung von „Rechnungsbüchern“ vermitteln sollte (Maße und Gewichte, Falzung des Papiers, Tabellen für Einnahmen und Ausgaben).<sup>208</sup>

## 6. Rechte

### *Besoldung und Zulagen*

Es ist geradezu unmöglich, das exakte Einkommen der Stadtschreiber zu erheben, weil sich ihr Gehalt aus zahlreichen, von Stadt zu Stadt unterschiedlich bemessenen Gehaltszusätzen speiste,<sup>209</sup> zudem konnte der Stadtschreiber von den bürgerlichen Steuern und Abgaben, den Wach- und den Wehrdiensten und der Einquartierung von Soldaten<sup>210</sup> befreit sein. Als genereller Trend lässt sich sagen, dass es den Stadtschreibern im Laufe der Frühen Neuzeit gelang, ihr Einkommen kontinuierlich zu steigern. Holz-, Wein- und Salzdeputat waren neben der Amtswohnung natürlicher Bestandteil des Gehalts. Einige Stadtschreiber hatten zudem ein eigenes Gemüsefeld oder ein Anrecht auf Fische aus dem stadteigenen Fischteich. Vielfach hatte er das Kanzleimaterial aus seinem Gehalt zu stellen<sup>211</sup> bzw. musste persönlich für den Einkauf von Papier – mitunter auch teurem Papier zur Anlage wichtiger Texte – sorgen.<sup>212</sup> Meist wurde das Gehalt quartalsweise, selten monatlich ausgezahlt.

Gabriel Gutrater erhielt 1507 beispielsweise von der Stadt Wien 32 Pfund, dazu zwei Pfund „Hausenzulage“ für Fischankäufe in der Fastenzeit, ein Salzdeputat

207 Wolfgang WINTPERGER, *Ain Tractat der Bade[n]fart* (Straßburg 1512).

208 BURMEISTER, Stültz 179.

209 STEIN, *Deutsche Stadtschreiber* 62f. Als Beispiel UHDE, *Die Lüneburger Stadtschreiber im Mittelalter* 197, die das Rektorat der Ratskapelle versahen.

210 OÖ. Weistümer Bd. III, 85: *Bei einquartierung der soldaten ist befreit: burgermaister, stattrichter, stattschreiber, doctoress, apodecker, balbierer, pader, pecken, mülnerschmidt, die kindlbetterin und die gasthoff und wiertsheüser, so taffel haben.*

211 JILEK, *Steyr* 94, 102f.; 1688 beklagte sich der Steyrer Stadtschreiber, dass er das von der Landeshauptmannschaft geforderte Stempelpapier nicht mehr bezahlen könne, weshalb ihm der Stadtrat diese Kosten ersetzte. Auch Buchbinderkosten scheinen gesondert abgerechnet worden zu sein.

212 Siehe die häufig mit dem Verwendungszweck angeführte Auflistung der Papierkäufe aus Hall für das 15. Jh. (darunter immer wieder venezianisches Papier) BACHMANN, *Stadtschreiberamt* 63–75. Der Greiner Stadtschreiber kaufte 1542 auf der Linzer Ostermesse Schreibbedarf ein (darunter vermutlich als Falzverstärkung ein Stück einer Sachsenspiegelhandschrift aus dem 13. Jh.), MARKUS, *Bruchstücke* 292.

von 16 Kufen und ein „Neujahrsabendopfergeld“ für die Gattin des Stadtschreibers von einem Pfund.<sup>213</sup> Allfällige Nebenverdienste sind hier nicht angeführt. Der Steyrer Stadtschreiber Hans Neidecker erhielt 1600 noch 250 fl. pro Jahr, einer seiner Nachfolger 1622 400 fl, dessen Nachfolger erhielt 1625 dann schon 500 fl. pro Jahr.<sup>214</sup> Dieses Gehalt spiegelt auch die Bedeutung Steyrs in der Frühen Neuzeit wider. Der Linzer Stadtschreiber war 1610 gehaltsmäßig ebenfalls bei 400 fl. angesiedelt.<sup>215</sup> In der Doppelstadt Krems und Stein wurde der Stadtschreiber von beiden Städten im Verhältnis von 2:1 entlohnt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren dies insgesamt 400 fl., ab 1731 sogar 600 fl., wovon aber noch vier Kanzleischreiber (der älteste bekam 100 fl. und die Kost, die drei anderen nur die Kost) vom Stadtschreiber zu bezahlen waren. Daneben erhielt der Kremser Stadtschreiber noch vier Klafter hartes und 16 Klafter weiches Holz zur Heizung der Kanzlei.<sup>216</sup> Bei größeren Schreibearbeiten wurden ihm Sonderzahlungen, 1721 etwa 50 fl. zur Aufnahme zusätzlicher Schreiber, gewährt. In St. Pölten dagegen erhielt der Stadtschreiber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 229 fl. jährlich (davon 179 fl. Gehalt, der Rest Schreibgebühren für Kammeramtsrechnungen und Bürgerspitalrechnungen). Zudem hatte der St. Pöltner Stadtschreiber auch die Entlohnung des Kanzleischreibers vorzunehmen, weshalb er 1728 um 100 fl. für Kost und jährliche Besoldung für den Kanzleischreiber beim Rat ansuchte.<sup>217</sup> In Korneuburg betrug der Betrag für den Stadtschreiber bis 1746 jährlich 95 fl., danach stieg das Gehalt auf 400 fl., wozu noch die Taxen und der Kanzleibedarf gerechnet wurden.<sup>218</sup> Der Innsbrucker Stadtschreiber erhielt im 18. Jahrhundert eine fixe Besoldung von 100 fl., ab 1756 150 fl. (im 17. Jahrhundert noch 60 fl.), wobei das Gehalt *quartaliter* ausgezahlt wurde.<sup>219</sup> Der Ennsner Syndicus verdiente 1813 650 fl. jährlich, der zweite Magistratsrat 500 fl.<sup>220</sup>

Bescheidener nimmt sich dagegen die Besoldung in den kleineren Städten und Märkten aus: Der Zwettler Stadtschreiber erhielt ab 1607 100 fl. und 6 Eimer Bier, ab 1622 100 fl., 10 Klafter Holz, 4 Metzen Getreide und 4 Eimer Bier.<sup>221</sup> Der Scheibbser Marktschreiber erhielt neben seinem Gehalt von 70 fl. (1721) und von rund 100 fl. (um 1750) noch 14 Klafter Holz, wobei sich das Gesamtgehalt des Marktschreibers mit den höchst umstrittenen Taxgebühren auf um die 200 fl. belief.<sup>222</sup> Der Stadtschreiber von Waidhofen an der Ybbs erhielt im 16. Jahrhundert

213 HETZER, Gabriel Gutrater 120.

214 JILEK, Steyr 99–102.

215 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 275.

216 SCHÖNFELLNER-LECHNER, Krems und St. Pölten 258.

217 Ebd. 347.

218 OTRUBA, Stadtverwaltung 463.

219 FELDERER, Innsbruck 151.

220 Geschichte Enns 269.

221 StAZ, RP 1607, fol. 327<sup>v</sup> (30. März 1607); RP 1622, fol. 9<sup>r</sup> (20. Oktober 1622).

222 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 228. Der Scheibbser Marktschreiber versuchte den Streitigkeiten um die Taxe zu entgehen, indem er um 1750 um ein fixes Gehalt von 200 Gulden ansuchte. Der

150 fl. jährlich, musste davon aber den Subschreiber besolden.<sup>223</sup> Der mit 130 fl. (1668) besoldete und im Rathaus wohnende Tullner Stadtschreiber erhielt zusätzlich 1 Pfund Lichtmeßwachs, zwei Schlachtschüsseln (aus dem Bürgerspital), ein Osterlamm, zwei Laib Bot und zwei Eimer Märzenbier (aus dem städtischen Bräuhaus).<sup>224</sup> Der Ischler Marktschreiber erhielt 1592 eine jährliche Besoldung von 60 fl., dazu noch 7 fl. 2 ß. 28 d. (Schreibgeld?) sowie 15 Klafter Holz und Sondervergütung; 1635 belief sich seine Jahresbesoldung auf 78 fl., 1781 scheint ein Gesamtgehalt von 125 fl. 22 kr. auf.<sup>225</sup> Neben dem Holzdeputat bezog er auch noch einen Anteil Salz. Außerdem bekleidete der Ischler Marktschreiber auch das Amt des zweiten Biertazschreibers, wofür er sechs Gulden zusätzlich bezog. Anders als in anderen Märkten oder Städten bestand für ihn in Ischl keine Steuerfreiheit.

### Verehrungen

Die Stadtschreiber bekamen – von Stadt zu Stadt unterschiedlich – zu bestimmten Feiertagen Geschenke (so genannte „Verehrungen“), in Wien wurden dem Stadtschreiber und den Kanzlisten jährlich Weihnachtsremunerationen,<sup>226</sup> in Steyr eine mit 12 bis 16 Taler recht ansehnliche *Neue Jahrs Verehrung*<sup>227</sup> ausgeschüttet. Der Judenburger Stadtrat verehrte seinem Stadtschreiber 1614 einen 40 Lot (700 Gramm) schweren silbernen Becher mit der Aufforderung, er möge weiterhin so großen Fleiß wie bisher walten lassen.<sup>228</sup> Im Krems erhielt der Stadtschreiber (wie die Ratsdiener, der Turnermeister oder der Stadtrichter auch) nach der Weinlese einen „Ehrentrunk“ – zwischen 1718 und 1734 meist zwischen 30 und 50 Eimer Wein (mitunter auch Most).<sup>229</sup> Neben Gratifikationen für überdurchschnittlich umfangreiche Schreibarbeiten wurde auch vermehrter Einsatz für die Stadt, etwa lange dauernde Reisen in die Landeshauptstadt oder intensive Vermittlungsarbeit, belohnt. Zur Aufbesserung des Gehalts wurden verdienten Stadtschreibern auch Grundstücke zur Pacht übergeben. Dem Judenburger Stadtschreiber Lorenz Krادل gewährte man die Einzäunung eines Gartens auf Gemeindegrund und schenkte ihm die ganze Kaufsumme zur Aufbesserung seines Einkommens.<sup>230</sup>

---

Marktrat ließ daraufhin die Pfundgeldabrechnungen (die Haupteinnahmequelle an Taxen für den Schreiber) der letzten 20 Jahre prüfen, um zu eruieren, ob das für den Marktschreiber ein Vor- oder Nachteil war.

223 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 43.

224 BLACK, KERSCHBAUMER, Tulln 248.

225 HOFMAIR, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl 135.

226 CZEIKE, Historisches Lexikon Wien Bd. 5 (1997) 304.

227 JILEK, Steyr 54, 102; POPELKA, Judenburg 582.

228 POPELKA, Judenburg 582.

229 SCHÖNFELLNER-LECHNER, Krems und St. Pölten 259.

230 POPELKA, Judenburg 573. Der Wiener Neustädter Stadtschreiber hatte den Schützengraben vor dem Fleischhackertor inne, MAYER, Wiener Neustadt II/1 66.

### Amtswohnung

Manche Stadtschreiber verfügten über ein eigenes Haus,<sup>231</sup> offenbar erforderte das Amt auch eine gewisse symbolische Repräsentation innerhalb der Stadt.<sup>232</sup> Einige Stadtschreiber scheinen aber – wohl auch ein Hinweis auf fremde Herkunft – als Mieter innerhalb der Stadt gewohnt zu haben, die Stadt dürfte zum Teil auch die Wohnung (*bestellte wohnung*) anfänglich gegen Miete, später gratis gestellt haben.<sup>233</sup> Manche der Stadtschreiber wohnten im Rathaus, etwa der Scheibbser Marktschreiber,<sup>234</sup> was neben der höheren Sicherheit für die Kassen und Registraturen, auch den Vorteil ständiger Verfügbarkeit hatte. Die Stadtschreiber erwarben sich in manchen Städten auch Haus und Bürgerrecht, was die meist aus der Fremde stammenden Amtsinhaber zusätzlich an die Stadt band.<sup>235</sup> Die dafür anfallenden Gebühren entfielen meist. So wurde der Grazer Stadtschreiber Josef Franz Grasser (Stadtschreiber 1724–1729) 1724 ehrenhalber von der Stadt zum Bürger ernannt (*titulo honorifico unentgeltlich*).<sup>236</sup>

### Schreibgebühren

Der Stadtschreiber erhielt bei allen für die Bürger (und nicht für die Stadt als Gemeinschaft) getätigten Schreibearbeiten<sup>237</sup> eine „Taxe“, deren Sätze in „Taxordnungen“ festgelegt waren.<sup>238</sup> Testamente und Eheverträge, Heiratsabreden, „Kundschaften“, Verträge generell,<sup>239</sup> Kaufbriefe,<sup>240</sup> Geburtsbriefe, Gerichtsurkunden,

231 JILEK, Steyr 25.

232 BURGER, Stadtschreiber 123.

233 JILEK, Steyr 55, 104–106.

234 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 229, 233f.

235 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 251.

236 BRUNNER, Stadtlexikon 165; siehe auch das Beispiel von Dr. Peter Lizi (Innsbrucker Stadtschreiber 1724–1757), der 1739 *gratis für einen burger aufgenommen worden*, FELDERER, Innsbruck 149.

237 OÖ. Weistümer Bd. III, 507 (Wolfsegg 1551): *dennach so soll einen marktschreiber von einen jeden schriftlichen beschaid, der in fürfallenden sachen oder auf gütige unterhandlung, verthättigung oder dergleichen extraordinari sachen zu künftigen gedachtnus schriftlich gegeben wird, von jedlicher partei, die solches beschaidis schriftlich begehren möcht, 4 oder 6 kr. gegeben [werden].*

238 Eine alphabetisch-angeordnete Taxordnung etwa für Krems/16. Jh. verdeutlicht den Umfang an möglichen Schreibearbeiten: siehe den Anhang. Ein schönes Beispiel findet man auch in der Taxordnung von Waidhofen an der Ybbs von 1598: siehe Anhang.

239 SCHÖNFELLNER-LECHNER, Krems und St. Pölten 259: Der Kremser Stadtschreiber erhielt für die Ausfertigung von Amtsrechnungen zusätzliche Entlohnung: 8 fl. für die Tatz- und Ungeldrechnung (1705), 3 fl. für die Pruckherlädramsraittung (1729), für die Aufnahme von Inventaren usw.

240 OÖ. Weistümer Bd. I, 442 (Freistadt 1534): *Es sol auch kein statschreiber niemand keinen kaufbrief schreiben, er hab dann zuvor den alten, damit er sehe ob er dinsper oder frei sei und es sei ein alter kaufbrief verhanden oder nit, nichtsweniger sol der statschreiber ein copei stellen, dieselb vor der verfertigung für einen ersamen rate zu verlesen furpringen.*



Erbschaftsbestätigungen, Inventare usw.<sup>241</sup> sollten vom Stadtschreiber – und niemandem sonst, wie die zahlreichen Beschwerden über Winkelschreiber belegen<sup>242</sup> – ausgeführt werden. Diese Taxen waren ein wichtiger Teil ihres Einkommens. Auf die Einhaltung des quasi bestehenden Gebietsmonopols wurde deshalb auch eifersüchtig gewacht. In Zwettl wurde etwa 1599 ein Fleischhacker, der seinen Lehrbrief von einem fremden Schreiber ausfertigen hatte lassen, vor den Rat geladen. Er verantwortete sich mit seinem *unverstant* und der Versicherung, in Hinkunft alles bei dem Stadtschreiber schreiben zu lassen.<sup>243</sup> Auch die Weber verfolgten diese „billigere“ Strategie, die ihnen der Zwettler Stadtrat aber 1630 abstellte.<sup>244</sup> Lehrbriefe, die nicht der Zwettler Stadtschreiber ausgefertigt hatte, durften nicht aus der Handwerkslade genommen werden.

### Spesen

Daneben konnte der Stadtschreiber aber auch, mitunter recht üppig ausfallende Spesenrechnungen legen. Die *mühewalts ersezung*, das ausgiebige Sollizitieren beim Landeshauptmann oder am Kaiserhof oder allgemein die „Mühe“ wurde mit Recompens, Remuneration und *ergezlichkeit* belohnt, denen wohl entsprechende mündliche (?) Suppliken der Stadtschreiber bzw. des Kanzleipersonals vorausgingen.<sup>245</sup> Die auf amtlichen Reisen für die Stadt getätigten Ausgaben wurden dem Stadtschreiber jeweils nach der Rechnungslegung ersetzt.<sup>246</sup> Der Ischler Marktrichter nahm an verschiedenen rituellen Essen nach Gerichtssitzungen, nach der Feuerstättenvisitation und nach dem Erstellen der Jahresabrechnung der unterschiedlichen Amtsträger teil.<sup>247</sup> Auf den Reisen in die Landeshauptstadt oder nach Wien wurden dem Stadtschreiber nicht nur das Essen oder das verbrauchte Papier, sondern auch der *wascherlohn und Palbiergelt* seitens der Stadt ersetzt.<sup>248</sup> Matthias Abele von und zu Lilienberg erzählt in seinem *Vivat oder so genannte künstliche Unordnung* dazu mit feiner Ironie die Geschichte eines alten Kremser Stadtschreibers, der sich sein karges Liefergeld (Reisekosten) von 5 Groschen täg-

241 JILEK, Steyr 58–59.

242 SCHILLINGER-PRASSL, Leoben 97.

243 StAZ, RP 1599, fol. 34<sup>r</sup> (26. März 1599).

244 StAZ, RP 1630, fol. 133<sup>r</sup> (13. März 1630).

245 JILEK, Steyr 97f.

246 Ebd. 25.

247 HOFMAIR, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl 136. Vgl. die „Raitungsmahlzeiten“ OÖ. Weistümer Bd. III, 70 (Grieskirchen 1623): *Die raitungsmalzeit halten si und laden darzue die herrschaft, pflegern, kirchenrath, burgermaister, richter, stattschreiber, pfarrherrn, schulmaister, mesner und andere ministros.*

248 JILEK, Steyr 25; WESSELY, Veit Stahel: Delegation der Stadt Linz vor der NÖ. Kammer in Wien.

lich für einen dienstlichen Wien-Aufenthalt geradezu vom Mund absparte, um sich davon ein Kleid zu kaufen.<sup>249</sup>

Daneben kam der Stadtschreiber immer wieder auch mit Gesuchen in eigener Angelegenheit beim Rat um Gratifikationen ein, was dann einleitend ungefähr so klingen konnte: *Alß ein ehrsamer mann und threuer beambter gedienet, also auch manich harte raiß und schwäre verrichtung außmachen müessen, daz ist ihnen allen selbs-ten am bessten wüssent, welch meinen angewendten fleiß ich von darumben sovill desto eüfriger gethan, weillen ich woll gewust, daz man durch müehe und arbeiüth seine herrn vergnüügen, endtlichen aber auch in solcher geduldt nebst dem eüfrigen gebett hierdurch den himmel gewühnen mueß.*<sup>250</sup>

### *Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen*

Beim Austritt aus dem Amt erhielt der Stadtschreiber eine finanzielle Abfertigung, wobei der Stadtschreiber zuvor noch alle offenen Geschäfte abzuschließen hatte. Einigen langdienenden Stadtschreibern gelang es *ad dies vitae* eine „Pension“ zu erlangen.<sup>251</sup> Über die Versorgung der Hinterbliebenen eines Stadtschreibers gibt es nur wenige Nachrichten. Die Witwen der Stadtschreiber kamen mitunter um *gütige Auswerfung einer hinlänglichen Pension*<sup>252</sup> beim Stadtrat – etwa um Wohnrecht in einem städtischen Haus, um Versorgung der noch unmündigen Kinder oder um finanzielle Zuschüsse – ein. Es lassen sich auch Fälle nachweisen, wo ein Stadtschreiber die Witwe seines Vorgängers ehelichte.<sup>253</sup>

### *Rang*

In Steyr hatte der Stadtschreiber im 18. Jahrhundert seine „Stelle nach dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und den ersten 4 Ratsherren“ – er rangierte damit an siebenter Stelle.<sup>254</sup> Auch der Leibnitzer Stadtschreiber hatte seinen Rang in der Sitzungsordnung unmittelbar nach dem Inneren und noch vor dem Äußeren Rat.<sup>255</sup> Der Stadtschreiber saß zwar im Rat, hatte aber kein Stimmrecht; selten war ein Stadtschreiber auch Ratsmitglied.<sup>256</sup> Die österreichischen Stadtschreiber scheinen

249 Matthias ABELE VON UND ZU LILIENBERG, *Vivat* oder so genannte künstliche Unordnung (Nürnberg 1670) Vorrede.

250 Stadtarchiv Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 234<sup>v</sup> (16. August 1708).

251 JILEK, Steyr 123.

252 Ebd. 171.

253 RUMPL, *Die Linzer Stadtschreiber* 273; mit mehreren Beispielen MARANI-MORAVOVÁ, *Die Stadtschreiber von Königgrätz* 191.

254 JILEK, Steyr 168, siehe auch 121f.

255 TREMEL, *Leibnitz* 28.

256 Siehe oben das Kapitel „Mitglied im Rat?“.

über keine Amtstracht verfügt zu haben.<sup>257</sup> Sie wurden von der Bürgerschaft mit demselben Respekt behandelt, wie man ihn auch den Ratsmitgliedern entgegenbrachte. Man zog beispielsweise als Bürger einer Stadt vor dem Stadtschreiber den Hut.<sup>258</sup> Die Judenburger Bürger beschwerten sich 1620 über den Stadtschreiber Pernstöll, dass er goldene Ketten und Armbänder sowie Kleider aus Samt trage. Worauf der Stadtschreiber replizierte, dass dies seinem Stand gemäß sei.<sup>259</sup>

### *Ämterverbindung und Nebentätigkeit*

Ämterverbindungen mit anderen höchsten kommunalen Ämtern sind äußerst selten und nur ausnahmsweise möglich. Vorübergehend konnten – offenbar in Notsituationen – Marktschreiber- und Marktrichteramt zusammenfallen, wie das für Perchtoldsdorf 1519 bis 1522 (?) nachweisbar ist, obwohl sich diese Ämter, wie die innerstädtische Kritik vermeldete, *mitainannder nit leyden*.<sup>260</sup> Der Steyrer Stadtschreiber Johann Jakob Sonnenwald übernahm 1627 neben dem Stadtschreiber- auch das Stadtrichteramt (bis 1628).

Vereinbar scheint die Situation hinsichtlich Funktionen in Unterricht und Lehre gewesen zu sein. In manchen, vorzugsweise kleinen und mittleren Städten lässt sich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit noch eine Verbindung des Stadtschreiberamtes und der Schulmeisterstelle feststellen (später gibt es mitunter eine zeitliche Sequenzierung vom Schulmeister zum Stadtschreiber).<sup>261</sup> In Graz wurde der protestantische Stadtschreiber Bartholomäus Pica sogar als Präzeptor der Landschaftsschule bestellt.<sup>262</sup>

Beratungstätigkeiten für andere Städte waren nicht ungewöhnlich. So richteten etwa 1515 Richter und Rat von Waidhofen an der Ybbs eine Bitte an Steyr um Stellung des Stadtschreibers und zweier Stadträte zur Beratung.<sup>263</sup> Stadtschreiber größerer landesfürstlicher Städte fungierten mitunter auch als Syndikus der städtischen Kurie im Landtag. Der Linzer Stadtschreiber war meist der Syndikus der sieben landesfürstlichen Städte im Land ob der Enns.<sup>264</sup>

257 JILEK, Steyr 98f.; für die Stadtschreiber im Mittelalter STEIN, Deutsche Stadtschreiber 63.

258 SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 231.

259 POPELKA, Judenburg 575f. Pernstöll wurde nach einer Kommission der innerösterreichischen Regierung vorübergehend entlassen, später aber erneut als Stadtschreiber aufgenommen.

260 PETRIN, Perchtoldsdorf im Mittelalter 151f.

261 STEIN, Deutsche Stadtschreiber 48f.; GRÜLL, Freistädter Stadtrichter 55; STÖWER, Zur Lemgoer Stadtsprache 85f.; ELSENER, Notare 126. In kleineren Gemeinden versah der Schulmeister als Nebenberwerb das Schreiberamt, LOIBERSBECK, Der Gemeindeamtman 145.

262 LOSERTH, Die protestantischen Schulen 8f., 137f. (Bestallungsdekret für den Stadtschreiber Bartholomäus Pica, Graz 1553 Jänner 1).

263 JILEK, Steyr 28.

264 Ebd. 119–121.

Viele österreichische Städte, auch Kleinstädte, hatten einen oder mehrere öffentliche Notare in ihren Stadtschreiberreihen.<sup>265</sup> Das gut besoldete Amt des Stadtschreibers bot vielen öffentlichen Notaren die Möglichkeit in städtische Dienste zu treten. Neben ihrer Tätigkeit für die Stadt konnten diese Stadtschreiber dann auch die Aufgaben eines öffentlichen Notars als Nebentätigkeit übernehmen. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betätigten sich diese öffentlichen Notare vor allem bei der Ausstellung von Urkunden – die Stadtschreiber tauchen in dieser Funktion als *notarius publicus* auf. Ratsnotariat und öffentliches Notariat fielen in den österreichischen Kleinstädten somit meist zusammen.<sup>266</sup> Der Rat sicherte sich damit – wie schon beim Verbot des Winkelschreibens – einen großen Anteil an der Beurkundungstätigkeit innerhalb der Stadt – der Stadtschreiber stützte damit auch die Autorität des Stadtrates.<sup>267</sup>

## 7. Sozialer Aufstieg

Das Stadtschreiberamt konnte für den Amtsinhaber im Laufe der Frühen Neuzeit zu einem Sprungbrett für den Aufstieg in den Inneren Rat werden.<sup>268</sup> So war der Retzer Stadtschreiber Christian Ferdinand Adler 1662–1686 Stadtschreiber und saß später im Stadtrat (1686–1692, 1694–1700, 1701/2),<sup>269</sup> mancher Stadtschreiber schaffte auch den Aufstieg zum Stadtrichter oder gar Bürgermeister.<sup>270</sup> Der Wiener Stadtschreiber Gabriel Gutrater (1506–1521) wurde 1522 zum Wiener Bürgermeister gewählt. Er war – weil er den „neutralen Beamtentyp personifizierte“ – durch die Ständerevolte am wenigsten kompromittiert, kehrte aber nach dem Tod des Stadtschreibers Hans Murringer 1524 wieder in sein Stadtschreiberamt zurück.<sup>271</sup>

265 NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats 345–354 mit vielen weiterführenden Angaben. In Retz (S. 346) lassen sich mehrere Stadtschreiber als öffentliche Notare nachweisen: Hans Ruile (1551–1572), Hans Muerer (1611–1619), Christian Ferdinand Adler (1662–1686), Ferdinand Alexius Schönstein (1691–1721) und dessen Sohn Leopold (1716–1751). Ähnlich in Tulln, wo sich vier öffentliche Notare in städtischen Diensten nachweisen lassen. Wiener Neustadt: Christoph Palfinger (auch MATSCHINEGG, Österreicher 176), Johann Piscator.

266 KINTZINGER, Das Bildungswesen 471–481.

267 VALENTINISCH, Advokaten, Winkelschreiber.

268 WIESINGER, Welser Stadtrichter 25: Kaspar Messerer (1678–1684 Stadtschreiber) wurde 1684 in den Inneren Rat und 1685 zum Bürgermeister gewählt. Johann Michael Kölbl (früher Gmundner Stadtschreiber) (Stadtschreiber ab 1782), seit 1785 erster geprüfter Bürgermeister der Stadt Wels. Vgl. SCHMID, *notarius civium* 55: „Die Stadtschreiberstelle war nun wichtige Durchgangsstation auf der Karriereleiter ins Stadtpatriziat“. In Waidhofen/Ybbs wurde es in der ersten Hälfte des 16. Jhs. üblich den Stadtschreiber nach Ablauf der Amtszeit in den Inneren Rat zu wählen, SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 41.

269 NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats 692.

270 MARANI-MORAVOVÁ, Stadtschreiber von Königgrätz 193. Am Beispiel von Graz Peter Haimer: 1612–1617 als Stadtschreiber, 1621 Kämmerer, 1622 Bürgermeister, 1626 Stadtrichter, BRUNNER, Stadtlexikon 182.

271 HETZER, Gabriel Gutrater 114–130.

Auch in Krems hatten zwei Bürgermeister (Steffan Garhaimer, Bürgermeister 1559, 1561, 1563, 1565, Stadtschreiber 1546–1548; Wilhelm Pittersdorfer, Bürgermeister 1572, Stadtschreiber 1557–1561) eine Vergangenheit als Stadtschreiber.<sup>272</sup>

Weiters war das Amt des Öfteren ein Durchgangsposten für andere wichtige und höchste Schreiber- und Verwaltungstätigkeiten. Nehmen wir nur den vorhin genannten Matthias Abele von und zu Lilienberg als Beispiel.<sup>273</sup> Anfänglich war der Jurist am Wiener Stadtgericht (1641–1643), dann in der Niederösterreichischen Regierung (1644–1646) tätig, bevor er Stadtschreiber von Krems und Stein wurde. Ab 1648 war Abele Sekretär, ab 1658 sogar Obersekretär der bedeutenden Innerberger Eisengewerkschaft in Steyr. 1665 verlieh Kaiser Leopold I. der Familie (?) den Adelstitel *von und zu Lilienberg, Erbherr auf Hacking*. Oder blicken wir auf Johann Matthias von Puchberg:<sup>274</sup> Er stieg vom Gehilfen in der Kremser Ratskanzlei über den Umweg der Güterkanzlei des Grafen von Starhemberg zum Grundbuchshandler in Krems (1734) auf. Da die Stadtschreiberstelle einem politischen Günstling zufiel, wurde für den talentierten Puchberg, den man unbedingt halten wollte, 1735 extra das Amt eines Ratssekretärs und Archivars der Stadt geschaffen. 1738 gelangte er in den Äußeren Rat der Stadt Krems, 1744 sogar in den Inneren Rat, eine Wahl zum Bürgermeister lehnte er ab. 1745 nach stadtinternen Intrigen resignierte Puchberg als Ratssekretär. Ein Jahr später findet man ihn als „Actuarius und Buchhalter“ der Kattunfabrik in Schwechat, später als staatlichen Kreditdeputationsbuchhalter. Ab 1762 bekleidet er das Amt des Hauptbuchhalters der neuen Hofrechenkammer. 1772 wurde er Erster Hofrat des Galizischen Departements, ab 1777 war er Referent in Rektifikationssachen aller deutschen Erbländer bei der böhmischen und deutschen Hofkanzlei. Bis an sein Lebensende war Puchberg noch als Direktor der Zentralhofbuchhalterei für die Führung des Zentralbuches zuständig. 1780 wurde er in den Adelsstand erhoben, 1783 erhielt er das Kleinkreuz des St. Stephanie-Ritter- und Verdienstordens.

Auch der langjährige Steyrer Stadtschreiber (1610–1625) Hans Christoph Drummer erhielt 1614 den Adelstitel (rote Wachsfreiheit).<sup>275</sup> Dem katholischen Linzer Stadtschreiber und langjährigem Syndikus der landesfürstlichen Städte Hieronimus Sturm (1625–1660) verlieh Kaiser Ferdinand II. 1636 in Anerkennung seiner Verdienste den Titel eines kaiserlichen Rates.<sup>276</sup> Ebenso wurde der Wiener Stadtschreiber Franz Igelshofer (ca. 1505–1576) in Anerkennung seiner Verdienste als Stadtschreiber 1561 in den Adelsstand erhoben.<sup>277</sup>

Die Wertschätzung des Stadtschreibers in der Stadt und die Anerkennung seiner wichtigen Funktion drücken sich beispielsweise in den vom Stadtschreiber

272 GÖRG, Die Bürgermeister 6.

273 VANCSA, Matthias Abele 14f.; BREUER, Matthias Abele 1135–1148.

274 EHRENREICH, Puchberg.

275 JILEK, Steyr 53.

276 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 281.

277 CZEIKE, Historisches Lexikon Wien III (1994) 301.

übernommenen Patenschaften aus. Der langjährige Linzer Stadtschreiber Hieronimus Sturm war gar 26 Mal Taufpate.<sup>278</sup> Ebenso ist die Widmung von Büchern ein Anzeiger für herausragenden Status und literate Netzwerke. So widmete der berühmte Prediger Abraham a Sancta Clara dem Wiener Rat und dem Stadtschreiber Nikolaus Hocke 1692 den dritten Band seines Werkes „Judas der Erzscheml“<sup>279</sup> und Wolfgang Schmelzel dedizierte seine „Aussendung der Zwelffpoten“ aus dem Jahre 1542 an den Wiener Stadtschreiber Franz Igelshofer.<sup>280</sup> Ausdruck der gesellschaftlichen Position war natürlich auch der Reichtum (Besitz ansehnlicher Häuser) und dass sie mittels aufwendiger Begräbnisfeierlichkeiten<sup>281</sup> und Grabdenkmäler<sup>282</sup> für eine standesgemäße Memoria sorgten.<sup>283</sup> Der Linzer Stadtschreiber Ignaz Bonaventura Stadler (1714–1741) wurde in der Gruft der Stadtpfarrkirche beim Kreuzaltar beigesetzt, für 1200 Seelenmessen bezahlte er die stattliche Summe von 600 fl.<sup>284</sup> Der Wiener Stadtschreiber Gabriel Gutrater fand seine letzte Ruhestätte gar im Inneren des Stephansdomes.<sup>285</sup>

## 8. Resümee

Der Arbeitsalltag der frühneuzeitlichen Stadtschreiber hatte aus heutiger Sicht etwas kafkaesk an sich. „Von morgens bis in den späten Abend hinein saß er [ein Schreiber] an seinem Tisch, sich gegenüber einen anderen, aber älteren Schreiber, [...] und schrieb fleißig ab, was ihm sein Herr an Verträgen, Urkunden, Regresen, Akten auf den Platz gelegt. [...] Aber wie eifrig er sich auch mühte, nie war der Berg der Aufgaben vor ihm ganz abzutragen.“<sup>286</sup> Die Arbeitsbelastung der Stadtschreiber war – die gut gefüllten Stadtarchive zeugen davon – hoch, dennoch wissen wir über ihre soziale Situation und ihre Arbeitswelt relativ wenig. Der hier vorliegende Quellenbefund ergibt aufgrund der unterschiedlichen ökonomischen, politischen und sozialen Voraussetzungen in den einzelnen Städten, aber auch aufgrund der je nach Stadt differierenden Verfassungs- und Verwaltungssituation kein einheitliches Bild, sondern vereint vielfach gegenläufige Tendenzen zu einer in der vorliegenden Darstellung oftmals widersprüchlichen Synthese – beispielsweise bei der Frage der Ratsmitgliedschaft der Stadtschreiber. Zu groß sind die Unterschiede zwischen kleinen Märkten und großen Städten, zwischen

278 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 288.

279 ABRAHAM A SANCTA CLARA, Judas der Erzscheml III (Salzburg 1692) 5.

280 DENIS, Wiens Buchdruckergeschichte 406f.

281 JÖRG, Stadtschreiber 50.

282 Als Beispiel NEUMANN, List 47.

283 HONEMANN, Stadtschreiber und die deutsche Literatur 328; SCHMID, Notarius civium 56.

284 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 301.

285 HETZER, Gabriel Gutrater 127.

286 FALLADA, Stadtschreiber 7.

landesfürstlichen und patrimonialen Kommunen usw. in der Ausformung ihrer jeweiligen Kanzleien. Was sich aber schon jetzt aus dem aus unterschiedlichen Quellen geformten Bild deutlich abzeichnet, ist die besondere Wichtigkeit der Stadtschreiber in ihrer städtischen Umgebung. Ob ihrer rechtlichen, politischen und literarischen Kenntnisse und Fähigkeiten bildeten die häufig aus der Fremde in die Städte gekommenen Stadtschreiber die kommunale Funktionselite, die unabdingbar für eine geordnete und effiziente Administrative war. Mit ihrer Geschichte lässt sich *pars pro toto* die zunehmende Bedeutung der Verschriftlichung in der Verwaltung beschreiben, an ihnen lässt sich die administrative Verdichtung und allmähliche Professionalisierung der kommunalen Behörden festmachen, in ihnen fokussiert sich die enge Verschränkung von Bürokratie, Politik und Recht, durch sie verwirklicht sich die städtisch-bürgerliche wert- und prinzipienorientierte Mentalität der Frühen Neuzeit. Die Stadtschreiber der österreichischen Kleinstädte waren rechtskundige, humanistisch gebildete und nicht selten recht selbstbewusste Verwaltungsexperten, die das städtische Leben politisch entscheidend mitprägten und mitunter die vorgesetzten Stadtrichter/Bürgermeister an die Wand spielen konnten. Andererseits standen sie forschungsgeschichtlich bewusst/unbewusst lange im Schatten der politischen Funktionselite – so kommen viele Stadtgeschichten bis heute ohne eine namentliche oder mit nur höchst beiläufiger Erwähnung von Stadtschreibern aus! Obwohl sie die Geschicke von Städten leitend mitzugestalteten verstanden, suchten die Stadtschreiber erfolgreich nach außen das Bild des pflichtgetreuen, unauffälligen ersten Beamten und obersten Dieners der politisch Verantwortlichen innerhalb der Stadt aufrecht zu erhalten, zum anderen traten sie immer wieder auch bei repräsentativen Anlässen als Person deutlich in den Vordergrund. Zwischen der Treue, dem hohen Informationsgrad und der Uneigennützigkeit der Stadtschreibers einerseits, der Selbstständigkeit und der Entscheidungsfähigkeit, aber auch ihrem eigenen wirtschaftlichen Nutzen bzw. Vorteil klappte eine sichtbare Schere auf. Diese Diskrepanz war den Zeitgenossen bewusst und wird manchmal auch in den Quellen fassbar. Es ist demnach nur eine Lesart des Stadtschreiberamtes bzw. eine Seite der Wahrheit, wenn etwa der Zwettler Stadtschreiber Andreas Paumann 1692 als oberstes Arbeitsziel formulierte, dass alles *zu dero gottl[ichen] ehre, deß gemainen nutzes und befürderung der lieben iustitiae möge administriert unnd gehandelt werden. Amen.*<sup>287</sup>

---

287 StAZ, RP 1691, fol. 106<sup>v</sup> (5. September 1691).

## Anhang

### *Tax der statschreiberey beder statt Khrembs und Stain*

ca. 16. Jahrhundert

Aus: GÖRG, *Die Bürgermeister 174–176 (auszugsweise Wiedergabe nach Marktarchiv Weißenkirchen, Fach Nr. 11)*

A: Anlaß guetlicher handlung oder aines spruchs	4 s.
Abred ainer heytrat von ainem thayl	4 s.
Wo es aber auf pergamen geschriben wierdt von ainem thayl	6 s.
Abschiedt auf mündlichen oder schriftlichen verhör gemainer revers	12 d.
Abschrift davon	12 d.
Aufsandung	1 s. 12 d.
Apostelbrieff oder apellationsachen	12 d.
B: Beschwerbrieff auf pergamen	1 fl.
Bestandtbrief in gemain auf papier	2 s.
Bestandtbrief so etwa lang unnd ausfuerlich sein	4 s.
Beschayd aus dem rathbuch	12 s.
F: Fürschriff	2 s.
G: Gewalt in gemain	4 s.
Geburtsbrief auf pergamen	1 fl.
auf papier	4 s.
Gultbrief auf pergamen	1 s.
Gerichtsurkundt, die sein gantz ungleich und nit wol ain gleiche oder bleibliche tax darinnen zu setzen	
H: Heyratbrieff auf pergamen	1 fl.
auf papier	5 s.
K: Kaufbrief auf pergamen doch daz jeder thail halben thail zallen thuet	1 fl.
Khundtschafftbrief ainer verstorbenen person eelicher gepurdt oder ainer erbschafft oder anderer ursach	4 s.
L: Lehrbrief auf pergamen	1 fl.
auf papier	4 s.
Leibgedingbrief auf pergamen	1 fl.
auf papier	4 s.
P: Protestation nach gelegenhait der handlung	2, 3 oder 4 s.
Q: Quittung in gemain	1 s., 2 d.
R: Raitbrieue nach gelegenhait und vermug der gerhabschafft	2, 3 oder 4 s.
S: Schuldbrieue gemain	2 s.
Schuldbrieue auf pergamen	4 s.
Schadlosbrief	4 s.



Stiftbrief auf pergamen	1 fl.
Schatzung einzuschreiben auszug darvon	1 s., 6 d.
T: Thailbrief sol nach gelegenhait der sachen genumen werden und nach mässigung aines ersamen raths	3 s.
Todtbrief	3 s.
Auszug aines artcils aus dem testament	12 d.
Testament ainem in dem statpuech zusuchen und wo es gar verlesen wiert	24 d.
Wo er aber nur ainen oder zwen articl begert	12 d.
V: Übergabbrief auf pergamen	1 fl.
Verzicht	4 s.
Verkhundung	2 s.
W: Weisung ainer freundschaft	2 s.
Wilbrieve	4 s.
Wechselbrieve umb häuser oder ander grundt auf pergamen	1 fl.
Auf papier	4 s.
Z: Zeugensag sein auch ungleich	
Von ainer supplication für ainen ersamen rath, das gemainer stet nicht zuwider ist, zu stellen und zu schreiben vom plat	24 d.

***Taxordnung für den Stadtschreiber von Waidhofen an der Ybbs  
durch Erzbischof Ernst von Köln (Bischof von Freising 1566–1612)***

***Freising, 1598 Dezember 14***

*Archiv: Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs, Karton 49 2/4*

Wir, Ernst von Gottes genaden ertzbischoff zu Cölln, des hey(ligen) röm(ischen) reichs durch Italien ertzcantzler und churfürst, bischove zu Lüttich, administrator der stift Hyldeßhaimb, Freyßing und Münster, fürst zu Stäbl, pfaltzgrave bey Rein, in Obern- und Niderbayrn, zu Westphalen, Engern und Bullion hertzoge, margrave zu Francimont, grave zu Lochen, Horn und Langien etc.

Empieten eüch, unßern richter, rath und gemainer burgerschaft unßer statt Waydhoven an der Ybbß, unßer gnaden und grueß, und geben euch hiemit zu vernemen, demnach unß zu etlich mallen in unterthenigkheit glaubwierdig fürgebracht worden, das bey der stattschreiberey zu gemelten Waydhoven die parteyen mit dem schreibgelt oder cantzleytax ain geraumbe zeit hero merckhlich sollen beschwerth worden sein, unß aber gezimbt und obligt dergleichen schedliche beschwerden und mißbreüch, zumal da wir widerumben angerueffen und ersuecht worden, alles ernsts abzustellen, derowegen haben wir unß nach gepflogner vleißiger berathschlagung nachgesetzter ordnung genedigist entschlossen und schaffen in crafft diets ernstlich, das solcher fürohin bey unßer

waydhoverischen stattschreiberey von puncten zu puncten gehorsamblich gelebt und darwider niemants, er sey reich oder arm, betrenngt, und zu menniglichs nachrichtung dießer unßer offner brief in der stattschreiberey öffentlich affigiert und angeschlagen, auch davon ohne sonderbare ursachen nit verruckht werde.

Erstlich soll man ins khunftig dem stattschreiber

für ain gwalt bezahlen	1 fl. 1 β. 10 d.
[/] Für ein compasschreiben	4 β. 24 d.
Für ein remiß	7 β.
Für ain beschaubrieff	2 β.
Für ain abschiedbrief, wie der unßer statt Waydthoven gebreüchig	1 fl.
Für ein intercessionschreiben	4 β. 24 d.
Umb aufrichtung apostl	2 fl.
Umb ain kaufbrieff auf pergament mit zuegehörender petzetl und schuldtribrieff	2 fl.
Umb ain geburthsbrief auf pergament	2 thaller
Für ain geburthsbrieff auf papier	1 fl. 4 β.
Für ain crida bevelch	1 β. 18 d.
[/] Umb geburts weißung außzug	3 β. 6 d.
Wo aber mehr personen sein, so soll ain jede person bezahlen	2 β.
Für ain jede crida	6 β.
Für ain todten khundtschafft	4 β. 24 d.
Umb ain citation	4 β. 24 d.
Umb ain bestanndtbrief und revers	1 fl. 4 β.
Umb abschrift aines urtels, abschiedt oder citation	2 β.
Umb ain vidimus vom stattschreiber gefertigt	2 β.
Umb abschrift aines testaments	1 fl.
Da aber dasselbe langkh	1 fl. 4 β.

[/] Was verrers die inventurn, die verträg, testament, item der gerhaben, raithbrieff unnd andere hierinn nit specificirte schrifften anlangt, weillen dieselben ungleich, so soll die tax unnd mässigung jedeßmal bey unßerm stattraht zu Waydhoven stehen und denselben hiemit alleß ernsts auferlegt sein, das sy in solchen fählen nach gestalt und gelegenheit deß vermögens guete discretion und bescheidenhait gebrauchen und niemandts (wie etwo bißhero und sonderlich bey den vor gewesten stattschreibern beschehen) zu hoch gestaigert und übernommen, sonder nach billichen dingen gehalten werde. Begeb sich aber zwischen unßerm stattraht zu Waydhoven und dem stattschreiber alda der tax halben streith und irrung, so soll dieselbe durch unßern pfleger der gebür und billighait gemäß fürderlich entscheiden werden. An dießem allen, so obsteht, geschicht unßer gnedigster auch entlicher willen und mainung, doch behalten wir unß bevohr, dieße unßer ordnung unßers gefallens zu mehren, [/] zu mündern, zu andern oder gar zu caßirn und abzuthuen. Und zu wahrem uhrkhundt haben wir unßer

freyßingisches secret ann dießen brief zu truckhen verschafft. Beschehen zu unßer statt Freyßing, den 14. Decembris anno 98.

Canntzley etc.

Fiernpfeil S.

*Niederösterreichische und Wiener Stadtschreiber  
(bis zur josephinischen Magistratsreform)*<sup>288</sup>

**Perchtoldsdorf:**<sup>289</sup> 1510 Wolfgang Graßperger, 1515 Erhart Hackhlein, 1516, 1519 Larentz Sighart, 1519–1522 Michel Schwaiger, 1525–1526 Bartholomäus Schwarz, 1527–1529 Mag. Wolfgang Leb, 1546 Veit Häring, 1557–1558 Martin Schwarz, 1566 Daniel Styber, 1570–1582 Martin Schwarz, 1595 Hans Selbach, 1605 Johann Briefen, 1607–1608 Johann Selbach, 1619–1621 Bartholomäus Zirkelbach, 1623 Rudolf Rößler, 1630–1632 Mag. Leonhard Khunstl, 1632 Vitus Pichler, 1633–1639 Mag. Leonhard Khunstl, 1639 Hans Leonhard Treu, 1640–1644 Georg Ferdinand Pärtinger und Mag. Leonhard Khunstl, 1645–1649 Mag. Leonhard Khunstl, 1650–1655 Mag. Johann Baptist Lachner, Juli 1655–1662 Jakob Pauer, 1664–1681 Mag. Johann Baptist Lachner

**Retz:**<sup>290</sup> 1506–1510 Mattes Klockher, 1521–1532 Wolfgang Häckl, 1538–1546 Egydi Stoizner, 1549 Gilg Streunzer, 1551–1572 Hans Ruile, 1573 Christoph Hirschmann, 1577–1587 Valentin Forster, 1587 Fürbitter, 1589–1599 Georg Neu, 1604–1611 Hans Rohrer, 1611–1619 Hans Muerer, 1619–1626 Andre Müllner, 1626–1630 Christian Khober von Kobersburg, 1630–1632 Johann Wohlmann, 1632 Michl Kärling, 1632–1633 W. Lehner, 1633–1643 Michl Karlinger [Kärling?], 1643 Jakob Langenegger, 1643–1646 Johann Michl Khlain, 1646–1658 Johann Nikolaus Widtmann, 1658–1662 Hans Georg Herbst, 1662–1686 Christian Ferdinand Adler, 1686–1688 Johann Georg Frischauf, 1688–1691 Ludwig Andon Ponzel, 1691–1716 Ferdinand Alexius Schönstein, 1716–1751 Leopold Jos. Schönstein, 1751–1760 Matthias Kirchwegger, 1760–1778 Franz Michael Löffler, 1778–1785 Josef Lang

**St. Pölten:**<sup>291</sup> 1501–1502 Christoph Rupp, 1503–1504 Peter Wirsing, 1505–1506 Christoph Rupp, 1507–1516 Kaspar Wagner, 1516–1520 Lukas Weinlinger, 1520–1521 Sixt Thoman, 1521–1529 Erhard Ständl, 1530–1541 Hans Seitz, 1541–1546 Hans

288 Spezialuntersuchungen zu den Stadtschreibern in den meisten der hier angeführten Städte liegen nicht vor, viele der hier vorgestellten Stadtschreiberreihen basieren auf älterer Literatur, mit Fehlern ist zu rechnen.

289 PETRIN, Perchtoldsdorf im Mittelalter 152; LASCHEK, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 79–81. Zu 1607 vgl. die Einleitung zur Edition und die Beiträge von Horst ILLMEYER und Alexandra KAAR in diesem Band.

290 RESCH, Retzer Heimatbuch II 594.

291 LUTZ, Stadt 60.

Schmuck, 1546–1547 Mert Bauer, 1547–1562 Valentin Mäschl, 1563–1567 Gallus Zöllner, 1568–1576 Hans Lüftenegger, 1577–1585 Rueprecht Winkelhofer, 1585 Hans Prügl, 1586–1588 Veit Knäpl, 1589–1592 Balthasar Hoffmann, 1592 Michael Pasch, 1593–1595 Veit Knäpl, 1595–1596 Pankraz Schellenberger, 1596–1598 Sebastian Roscius, 1598–1607 Hans Kugler, 1607–1613 Johann Pfeiffer, 1613–1622 Wolf Hofer, 1622–1623 Konrad Sufapleyer, 1623–1635 Willibald Manner, 1635–1652 Hans Sauer von Sauerburg, 1653–1678 Christoph Meninger, 1679–1701 Arnold Frömbrig, 1702–1718 Johann Schneidt, 1719–1723 Daniel Kress, 1724–1735 Balthasar Anton Seidl, 1736–1745 Franz Bartholomäus Kraus, 1745–1777 Johann Martin Osburg

**Waidhofen/Thaya:**<sup>292</sup> 1539–1542 Leopold Guetenprunner, 1544 Hans Zettner, 1546–1554 Sigmund Rauscher, 1567–1580 Lienhard Zwickl, 1583 Leopold Harer, 1585–1586 Lienhard Zwickl, 1591–1596 Leonardus Degen, 1610 Johann Brieff, 1616–1617 Konrad Schenckh, 1618–1634 Hans Ernst Zehentner, 1637–1643 Adam Kainel (Kainel), 1638–50 Michael Longin Otter, 1650–1662 Georg Ludwig Leschenprandt, 1665–1666 Kasper Posch, 1700 Johannes Georg Leonhard Märgnän, 1701–1702 Johann Jakob Ackhermann, 1709–1715 Matthias Ignaz Stroblberger, 1727 Andreas Kirchweger, 1750 Georg Stopper, 1757–1765 Bernhard Pable

**Waidhofen/Ybbs:**<sup>293</sup> 1492–1494 Christian Schindlegger, Notar,<sup>294</sup> 1496–1505 Hieronymus Harosser (Notar?),<sup>295</sup> 1513 (?)–1520 Stephan Kreuss, Notar,<sup>296</sup> 1521–1543 Hans Neuburger<sup>297</sup>, 1549 Sebastian Puechleit(er),<sup>298</sup> 1553–1578/1587 Wolf Ebenper-

292 JÖRG, Stadtschreiber.

293 Hinweise auf die Waidhofner Stadtschreiber verdanken wir Dr. Herwig WEIGL – allerdings nicht aus systematischer Sammlung und ohne konsequente Auswertung der Ratsprotokolle – und Mag. Eva ZANKL.

294 FRIESS, Osmanenabwehr 96; TRISTAN S.; MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 55; in Quellen Cristan; siegelt 1493 als Mitglied des Rates (Niederösterreichisches Landesarchiv PU 4959).

295 FRIESS, Osmanenabwehr 96; MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 55; Notar laut Frieß, doch ohne Beleg; 1504, 1505 auch Bürger (StAW Urk. 415, 64); 1509 Stadtschreiber von Ybbs, 1534 Mautgegendhändler und Bürger von Ybbs (Stadtarchiv Ybbs, Stadtbuch Ybbs fol. 121v; Urkunden Ybbs 403f. Nr. 72).

296 FRIESS, Osmanenabwehr 97; MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 55; sicherer als der Beleg zu 1513 ist einer zu 1517 (StAW, Pfarrurbar fol. 268r–271r; ebd. 410r zu 1520 als Bürger und Stadtschreiber).

297 1521 reiste er in einer Streitsache als Bevollmächtigter der Stadt gemeinsam mit dem Stadtrichter nach Freising (BHStA HU Freising 1521 Dezember 23), 1533 auch als Bürger genannt (Stiftsarchiv Seitenstetten Urk. 84/16). (Später?) auch im Inneren Rat und Stadtrichter, FRIESS, Osmanenabwehr 97; MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 55; SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 285 (Belege im Rat ab 1554).

298 Zweimal als Bevollmächtigter der Stadt beglaubigt (StAW, Karton 56 2/20 zu 1549 Mai 5 und Juli 21, im zweiten Fall in einer anderen Abschrift an dieser Stelle Neuburger genannt, was aber eine irrige Übernahme aus einer Vorlage des Kredenzschreibens sein dürfte).

ger, auch im Inneren Rat,<sup>299</sup> 1578–1579 Daniel Händl,<sup>300</sup> 1581 Abraham Pfändler,<sup>301</sup> 1587 (?) Georg Plättl, abgesetzt,<sup>302</sup> 1587–1589 Michael Biblius,<sup>303</sup> 1589, 1593 Wolf Hueber,<sup>304</sup> ?–1605 Matthias Thiel,<sup>305</sup> 1605–1640 Melchior Leser, Notar,<sup>306</sup> [1640 Jacob Steigerwaldt: vorgeschlagen, nicht angetreten]<sup>307</sup>, 1641–(1649?) Sebastian Hartmann von Hartmanstein<sup>308</sup> [1649 Wolfgang Glatt: vorgeschlagen, nicht angetreten],<sup>309</sup> 1649 Christoph Heckler (Hökl),<sup>310</sup> (1654)–1662 Wolf Albrecht von Hilbrechting und Thalhaimb, Notar,<sup>311</sup> 1663–1670 Johann Paul von Somating, utriusque iuris licentiatius, Syndicus,<sup>312</sup> 1670 Leonhard Höblinger, Stadtschreiber von Krems, als Anwärter,<sup>313</sup> ?–1682 Johann Caspar Mayr,<sup>314</sup> 1683/1684 Johann Franz Höger,<sup>315</sup> [1684 Georg Püell, Stadtschreiber von Linz (?), vorgeschlagen, lehnt

299 1578: FRIESS, Osmanenabwehr 97; 1584: Pfarrarchiv Waidhofen, Karton 1, Urk. 1584 Juli 5; 1587: MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 55f.

300 SCHOLZ, Die innerstädtischen Verhältnisse 41f.; 1579 beschwerte sich Gemeinde gegen den nicht namentlich genannten Stadtschreiber, der Schwiegersohn Ebenpergers war und im Rat saß (StAW, Karton 49 2/1a).

301 BHStA Freising HL 3 fasc. 433/17, 1581 Juni 10.

302 1587 unter den abgesetzten Ratsmitgliedern genannt, FRIESS, Geschichte der Stadt Waidhofen 134; als früherer Stadtschreiber erwähnt 1588 (HKA, Urk. M-1366/Z-199).

303 BHStA Freising HL 3 fasc. 433/15, 1587 Oktober 8.

304 Aus der freisingischen Kanzlei, StAW, Karton 49 2/1 (1589 September 27, mit Erwähnung der Aufkündigung des Amtes durch Biblius), BHStA Freising HL 4 fasc. 147/414 (1589 Oktober 14 und 21: vom Pfleger durchgesetzt); MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 53.

305 STEGER, Geschichte der Stadtpfarre Waidhofen 117; 1604 war er gemeinsam mit dem Stadtrichter Gesandter der Stadt, Ende des Jahres bat er um Zahlung seines ausstehenden Lohnes, im August 1605 agierte er noch als Stadtschreiber, nach seiner Ablöse verhandelte er, teils mittels eines Vertreters, bis Anfang März 1606 mit dem Rat über offene Zahlungen, seine Fahrhabe und seinen mit dem größeren Stadtsiegel zu fertigenden „Abschied“, StAW, RP 1604, fol. 10<sup>v</sup>, 60<sup>r</sup> (7. Mai, 13. Dezember 1604), ebd. 1605, fol. 111<sup>v</sup>, 119<sup>r</sup> (17. August, 29. Oktober 1605), ebd. 1606, fol. 131<sup>v</sup>, 134<sup>r</sup>, 138<sup>r</sup>, 141<sup>r</sup>, 143<sup>r</sup> (11., 13., 27. Januar, 17. Februar, 1. März 1606).

306 Angelobt am 7. Oktober 1605 (StAW, RP 1605, fol. 115<sup>v</sup>). Die detaillierte Dokumentation des Wechsels von Theil zu Leser erfolgte wegen der Nähe zum Thema dieses Bandes. Eine Nennung Lesers als öffentlicher Notar 1636 (Stiftsarchiv Seitenstetten Urk. 99/17); eine Stiftung 1638 (DASP, Pfarr- und Klosterakten Waidhofen/Ybbs 3, Stiftbriefe).

307 BHStA Freising HL 3 fasc. 433/15 (1640 Dezember 3, 1641 Februar 21); StAW, Karton 54 2/17 (1640 Dezember 13).

308 Er war zuvor Stadtschreiber von Wels und dann Hofrichter von Seitenstetten, BHStA Freising HL 3 fasc. 433/15 (1641 April 3 und 11). Bei beiden Besetzung(sversuch)en gab der Pfleger ein Gutachten ab, um die Bestätigung in Freising wurde angesucht; auf die Taxordnung wurde betont verwiesen, ebenso in der Folge.

309 BHStA Freising HL 3 fasc. 433/15 (1649 März 1).

310 StAW, Karton 49 2/4 (1649 März 31: Vertrag zwischen Richter und Rat und dem Stadtschreiber); BHStA Freising HL 3 fasc. 433/15 (1649 Dezember 24).

311 1662 war er 8 Jahre Stadtschreiber gewesen und wechselte mit einem Abschied des Waidhofner Rates als Hofrichter nach Seitenstetten (Stiftsarchiv Seitenstetten Urk. 152/17, 1662 Dezember 31).

312 StAW, Karton 54 2/17 (1663 Januar 21), Stiftsarchiv Seitenstetten Urk. 172/17 (1670 August 5).

313 StAW, Karton 54 2/17 (1670 September 19).

314 Ebd. (1682 Juni 26): Streit gegen Richter und Rat wegen nicht ordentlich geschehener Dienstaufkündigung.

315 StAW, Karton 54 2/17 (1683 April 2 und zahlreiche weitere Schreiben ebd.): Besetzung und Eid waren umstritten, der Stadtherr forderte auch einen Vorschlag mit mehreren Kandidaten; der Rat

ab),<sup>316</sup> 1684–gest. 1685 Benedikt Richard Schrenckh,<sup>317</sup> 1685–1686 Hans Georg Gasser, Stadtschreiber von Gmunden,<sup>318</sup> [1686 Herr Gorthler, vorgeschlagen]<sup>319</sup>, 1690 Ferdinand Carl Sances,<sup>320</sup> 1698–1706 Franz Georg de Martini,<sup>321</sup> 1707–1715 Andre Franz Piller,<sup>322</sup> [...] 1768–1799 (ab 1786 Syndicus) Paul Selzam.<sup>323</sup>

**Weitra:**<sup>324</sup> 1554–1564 Georg Zwigkhennagl, 1565–1573 Hans Wulffi, 1574–1576 Christian Streyer, 1577–1593 Martin Pölzl, 1595–1596 Merth Kogler, 1597–1599 Hans Zeillinger, 1600–1606 Stefan Marauer, 1606–1609 Hans Zeillinger, 1610–1629 Stefan Marauer, 1629–1635 Adam Praun, 1635–1644 Heinrich Eckhstein, 1645–1666 Benedikt Grossenauer, 1667–1673 Johann Friedrich Rikher, 1674–1677 Johann Philipp Eberth, 1678–1681 Max Carl Gerastorffer, 1681–1685 Elias F. Grünberger, 1686–1690 Johann Gottfried Peckh, 1691–1694 J. G. Leonhard Margnan, 1695–1704 Johann Stanislaus Höger, 1705–1707 Ferdinand Hölzer, 1708–1749 Wolfgang Ferdinand Schifferhueber, 1750–1758 Johann Carl Schiefferhueber, 1759–1765 Valentin Leopold Josephi, 1766–1767 Mathias Semel, 1768–1775 Johann Adam Praun, 1776–1784 Johann Michael Pranzner, 1785 Michael Schuhmacher, 1786 Wenzel Kramer.

**Wien:**<sup>325</sup> 1506–1521 Gabriel Gutrater, 1522 Viktor Gamp, Ulrich Kuck; 1522–1523 Hans Murringer, 1524–1527 Gabriel Gutrater, 1527–1540 Hans Hoffmann, 1541–1576 Franz Igelshofer, 1577 Hans Springer, 1578–1579 Johann Pampel, 1579 Matthias Moll, 1580–1590 Adam Altensteiger, 1591–1602 Stefan Schlachter, 1603–1612 Matthias Kapeller, 1613–1631 Johann Widmer, 1631–1642 Johann Jakob von Scholzen, 1643–1655 Andreas Leonhard Denk, 1656–1662 Tobias Augustin Schmid, 1663–1666 Johann Matthias Mülle, 1667–1675 Theobald Franck, 1676–1681 Johann Eilers, 1681–1692 Nikolaus Hocke, 1692–1717 Franz Andreas

---

klagte vor der Niederösterreichischen Regierung; während diese ein Urteil fällte, kam es zu einem Vergleich (ebd. 1685 Januar 17, BHStA Freising HL 3 fasc. 433/13, 1685 Juli 14; 433/15, 1685 März 2). Höger kündigte die Annahme des Stadtschreiberamtes in Steyr an (StAW, Karton 54 2/17, 1684 Juli 14). In der von JILEK, Steyr 189, erstellten Liste der Stadtschreiber von Steyr scheint er aber nicht auf.

316 StAW, Karton 54 2/17 (1684 Juni 19, Juli 14). Der Linzer Stadtschreiber in diesem Jahr hieß David Wilhelm Männer, vielleicht war ein Unterschreiber gemeint.

317 Ebd. (1684 Juli 14, 1685 Januar 10).

318 Er schied bald wegen zu schlechter Bezahlung aus dem Amt, ebd. (1685 Januar 10, 1686 Juni 8, 21).

319 Er war Hof- und Gerichtsadvokat in Linz und zuvor angeblich Stadtschreiber von Freistadt (ein Stadtschreiber dieses Namens findet sich aber in Freistadt nicht), ebd. (1686 Juni 21).

320 Die weitere Reihe beruht auf Auskünften der Waidhofner Stadtarchivarin Mag. Eva Zankl.

321 Bestätigung StAW, Karton 54 2/17 (1698 September 22).

322 Laut Auskunft der Stadtarchivarin Mag. Eva Zankl sind ab dem 18. Jh. die Wechsel der Stadtschreiber lediglich über die Handschriften erkennbar, eine direkte Nennung erfolgt nicht.

323 MAIER, Waidhofen an der Ybbs. Spuren der Vergangenheit 164.

324 BIRKLBAUER, Weitra 2. Anhang XI.

325 PERGER, Stadtschreiber.

Gall, 1718–1731 Zacharias Adalbert Hüttner, 1731–1736 Joachim Ehrenreich Managetta von Lerchenau, 1737–1748 Franz Rieger, 1749–1761 Joseph Ferdinand Riedl, 1762–1774 Franz Joseph Hacker zu Hart, 1775–1782 Leopold (Edler von) Moßbach.

**Zwettl.**<sup>326</sup> 1552 Achaz Liechtenfelser,<sup>327</sup> 1560 Bartlmeo Pachstetter,<sup>328</sup> 1560<sup>329</sup>–gest. 1579<sup>330</sup> Hans Pobusch, 1580<sup>331</sup>–1585<sup>332</sup> Paul Eschhofer, 1588–1595<sup>333</sup> Hans Stubenvoll, 1596<sup>334</sup>–1599 Georg Sulzmayr, 1597<sup>335</sup>–gest. 1598<sup>336</sup> Tillman (Theleman) Muth (Müth), 1600 Hans Zeillinger, 1601–1602 Johannes Forthenauer (Forthnauer, Förthnauer), 1603–gest. 27. September 1607 Heinrich Eckstein [er stammte aus Sachsen], 14. März 1608–Oktober 1612 David Homan, 6. November 1612–1619 Hans Leonhard Gerchinger, 21. August 1619<sup>337</sup>–1629 [vereidigt am 14. März 1622<sup>338</sup>] Peter Burckhard, 1629–1632 [vereidigt am 13. August 1629]<sup>339</sup> Michael Kärling, 1632– mindestens 1655 Mathias Pfistermaister,<sup>340</sup> 1659–1666 Johann Resch, 1667–1668 [vereidigt am 10. September 1667<sup>341</sup>] Gregor Hoffbauer, 1668<sup>342</sup>–1676 [vereidigt am 27. Juli 1668<sup>343</sup>] Simon Franz Christmann, 1676–gest. 28. Februar 1692 Hans Adam Villacher,<sup>344</sup> 1692–gest. 5. Dezember 1727 Andre Johann Paumann, 1728<sup>345</sup>–1738<sup>346</sup> Johann Lorenz, 1738<sup>347</sup>–1773 (ab 1759 Syndicus) Johann Michael Puchberg, 1773–1789/91 Johann Nepomuk Zister.

326 Die Hinweise auf die Zwettler Stadtschreiber verdanken wir dem Stadtarchivar SR Friedel Moll.

327 StAZ, Inventur- und Testamentsprotokoll, Sign. 6-9, fol. 5<sup>r</sup>.

328 Sowohl in StAZ, RP 1560, pag. 412 (3. Mai 1560) und im Urbar von 1560, StAZ, Sign. 6-1, fol. 9<sup>v</sup>.

Danach dürfte Pachstetter nach Traismauer gewechselt haben.

329 StAZ, Urbar von 1560, Sign. 6-1, fol. 26<sup>r</sup>.

330 StAZ, Inventur- und Testamentsprotokoll, Sign. 6-9, fol. 40<sup>r</sup>.

331 Ebd. fol. 46<sup>r</sup>.

332 StAZ, Inventur- und Verlassenschaftsprotokoll, Sign. 6-10, fol. 85<sup>r</sup>. Eschhofer fungierte danach vermutlich als Eigenmeister im Kloster Zwettl.

333 Ebd. fol. 62<sup>r</sup>.

334 Ebd. fol. 145<sup>r</sup>.

335 Ebd. fol. 156<sup>r</sup>.

336 Ebd. fol. 167<sup>r</sup>.

337 Als Stadtschreiber aufgenommen: StAZ, RP 1619, fol. 150<sup>v</sup> (21. August 1619); Inventur- und Verlassenschaftsprotokoll, Sign. 6-10, fol. 372<sup>r</sup>.

338 StAZ, RP 1622, fol. 3<sup>v</sup> (14. März 1622).

339 Ebd. RP 1629, fol. 119<sup>v</sup> (13. August 1629). Er stammte vermutlich aus der Oberpfalz. Nach Zwettl war er Stadtschreiber in Retz.

340 Zu Pfistermeister einige Daten in den Biographien.

341 StAZ, RP 1667, fol. 145<sup>v</sup> (10. September 1667).

342 StAZ, Hauskaufprotokoll, Sign. 6-4, fol. 72<sup>r</sup>.

343 StAZ, RP 1668, fol. 158<sup>r</sup> (27. Juli 1668).

344 Hans Adam Villacher notarius publicus (1. September 1676–1692).

345 StAZ, Kart. 8, Taz-Rechnung 1728, pag. 9.

346 Ebd. pag. 6.

347 Ebd. pag. 6.

*Oberösterreichische Stadtschreiber in der Neuzeit (ab dem Einsetzen von kontinuierlich verfolgbaren Stadtschreibern) bis zur Magistratsreform*

**Freistadt:**<sup>348</sup> 1520–1528 Hans Lämpl, 1528 Merzl Fragner, 1529–1531 Thomas Gmainholczner, 1532–1539 Hans Wickhner, 1541–1545 Hans Lämpl, 1547 Adam Putzs, 1547–1550 Hans Lämpl, 1551–1567 Veit Stahel, 1567–1583 Christoph Hänn, 1583–1593 Georg Wieser, 1593–1597 Philipp Bubius, 1597–1600 Josef Eysen, 1600–1612 Michael Weitgenannt, 1612–1618 Job Haßner, 1618–1625 Johann Zwigl, 1625 Bernhard Kolbmhueber, 1625–1629 Johann Neurattinger, 1629–1639 Simon Benda, 1639–1646 Hans Jakob Helm, 1646–1669 Carl Pfeiffer, 1670–1679 Dr. Johann Andre Stieff von Kränzen, 1680–1685 Bartholomäus Geißlitzer von Wittweng, 1685–1695 Johann Heinrich Seyringer, 1695–1745 Leonhard Seyringer, 1747–1760 Josef Thaddäus Sulzer, 1761–1768 Franz Mittermayr, 1768–1787 Ignaz Greiff

**Ischl:**<sup>349</sup> [1550–1561 Wolfgang Reicher] 1561–1585 Schmidl, 1585–1586 Niclas Nödl [1586 G. Khrainer], 1587–1599 Martin Goppolter, 1600–1602 Hans Pernember, 1602–1610 [?] Wolf Thorner (1606 Paul Hintermayr), 1611–1622 Johann Weickhl, 1622–1624 Wolf Albrecht, 1624 Virgil Hörman, 1625–1626 Johann Weickhl, 1627–1637 Tobias Pernember, 1638–1640 Johannes Pistorius, 1641–1647 Ruprecht Hueber, 1648 Georg Schendorffer, 1649–1663 Johann Prefinger, 1664–1681 Philipp Hueber, 1681–1720 Johann Georg Fluckh, 1720–1739 Johann Adam Seeauer, 1740–1748 Franz Bartholome Frellich (Fröhlich), 1748–1765 Josef Ignatius Rechl, 1766–1808 Franz Carl Sutor

**Gmunden:**<sup>350</sup> 1512 Mattheus Haslinger; 1514–1522 Leonhard Hutstetter; 1530 Hans Haslinger; 1532 Wilhelm Kirchner; 1535 Erasmus Glück; 1540 Wolfgang Preyß; 1547–1553 Melchior Haunstorffer; 1556 Wolf Stettner; 1560–1561 Georg Kheyll; 1563 Georg Pendler; 1565–1571 Andre Wisinger; 1573–1575 M. Khenmüller; 1576 Georg Neuhofer; 1578–1585 Hans Paurneindt; 1586 Thoman Thonauer; 1592–1600 Sigmund Jäger; 1600 Raphael Fraunholz; 1601 Veith Ziepel; 1603–1622 Christoph Raitnperger; 1622–1627 Mag. Simon Benda; 1627–1675 Oswald Menger; 1675–1677 Dr. Josef Pfenner; 1678–1685 Hans Georg Gasser; 1685–1587 Johann Kaspar Mayr; 1687–1700 Johann Lorenz Ziegler; 1701–1741 Josef Anton Saglmair; 1741–60 Johann Ernst Fernschild; 1760–1766 Augustin Hartl; 1767–1775 Matthäus Guggenpichler; 1776–1781 Johann Michael Kölbl; 1782–1787 Franz Karl Fellingner

348 GRÜLL, Freistädter Stadtrichter 58–64.

349 HOFMAIR, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl; WURNIG, FEDERSPIEL, Marktschreiber und Schulmeister.

350 KRACKOWIZER, Gmunden Bd. 1 291.



**Linzer:**<sup>351</sup> 1527, 1540 Hans Kumpfner, 1540/41–1551 Veit Stahel, 1551–1564 Hieronimus Fuerer, 1564–1566 Wolf Gstettner, 1566–1581 Michael Pörtl, 1581–1600 Georg Eisenmann, 1600–1608 Salomon Sollinger, 1608–1615 Georg Nikolaus Puechner, 1616/17 Alban Venediger, 1617–1624 Wolf Mayrhofer, 1625–1660 Hieronimus Sturm, 1660–1663 Johann Friedrich Sumatinger, 1663–1700 David Wilhelm Männer, 1700–1714 Georg Puell, 1714–1741 Ignaz Bonaventura Stadler, 1741–1749 Peter Anton Razesberger, 1749–79 Peter Paul Greutter, 1779–1784 Ignaz Anton Gauster

**Steyr:**<sup>352</sup> 1514–1531 Hans Pruckmülner, 1531–1557 Wolfgang Khofler, 1558–1562 Hans Hailman; 1562 Thom. Lerchenfelder, Notar, 1563–1600 Melchior Heber [Höber], 1600–1602 Hans Neidecker, 1602–1610 M. Nikolaus Praunfalckh, 1610–25 Hans Christoph Drummer, 1625–1628 Johann Jakob Sonnenwald, 1628–1640 Dr. Balthasar Greimoldt; 1640 Abraham Bohr, 1640–1671 Hans Leonhard von Vogtberg, 1671–1674 Georg Peter Cypress, 1674–1685 Dr. Raphael Haag, 1685–1686 Sebastian Graffhaider, 1686–1689 Hans Georg Gasser, 1689 Jakob Trost, 1689–1700 Dr. Johann Caspar Merckhl, 1700–1728 Georg Bernhard Merckhl, 1728–1748 Dr. Carl Joseph Huemayr, 1749–1754 Dr. Ferdinand Gruber; 1755–1776 Dr. Ferdinand Michael Knab; 1776–1786 Matthäus Guggenpichler

**Wels:**<sup>353</sup> Vor 1506, 1509 Michael Achleutter, 1515 Conrad Sawber, 1517–1531 Hieronimus Greck, 1532, 1539 Jörg Edlinger, 1542–1560 Wolfgang Voglsanger, 1560 Thoman Mooshamer, 1561–1562 Georg Perger, 1562 Thoman Mooshamer, 1562–1563 Wolfgang Hofinger, 1564–1574 Hans Hechenwalder, 1574–1576 Martin Stängl, 1596–1599 Philipp Bubius, 1599–1601 Christoph Puechner, 1601–1608 Hans Jakob Jelling, 1608–1612 Max Richtersperger, 1613 Hans Ulrich Bender, 1613–1618 Petrus Vigelius, 1618–1619/1623–1624 Thoman Mayer, 1627 Christoph Raitnberger, 1627–1628 Wolf Albrecht, 1628 Johann Federle, 1628–1640 Franz Hartmann von Hartmannstein (und sein Sohn), 1640–1641 Adam Luz, 1641–1664 Johann Heinrich Sumatinger, 1664–1684 Kaspar Messerer, 1685–1735 Heinrich Bresser, 1735–1751 Johann Vitus Huebmer, 1753–1770 Leopold Joseph Schaukögl, 1782–1803 Johann Michael Kölbl

351 RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber 310.

352 JILEK, Steyr 189f.

353 WIESINGER, Welsler Stadtrichter 24f.